

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE
VERSICHERUNGSVERMITTLUNG
(VERSICHERUNGSVERMITTLUNGSGESETZ; VERSVERMG) SOWIE DIE
ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 1. Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörde	5
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Totalrevision des Versicherungsvermittlungsgesetzes.....	9
3.1.1 Geltungsbereich und Aufnahme des Versicherungsvertriebs	9
3.1.2 Berufliche und organisatorische Anforderungen	9
3.1.3 Grenzüberschreitende Tätigkeit	10
3.1.4 Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln	10
3.1.5 Zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten	11
3.1.6 Interne Produktgenehmigungsverfahren und Informationspflichten gegenüber dem Vertrieb	11
3.1.7 Behörden, Verfahren und Strafbestimmungen	12
3.2 Weitere Gesetze.....	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
4.1 Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG).....	13
4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)	69
4.3 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)	69
4.4 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).....	69
4.5 Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG).....	69
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	70
6. Regierungsvorlage	71
6.1 Gesetz betreffend den Versicherungsvertrieb (VersVertG).....	71
6.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	145
6.3 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)	149
6.4 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG).....	151
6.5 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG).....	153

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb
- Konkordanztabelle (ToC)

ZUSAMMENFASSUNG

Durch diese Vorlage soll die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden.

Die verschärften Anforderungen an die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung schlagen sich in umfassenden Neuregelungen nieder, die nicht nur für Versicherungsvermittler (Agenten, Makler), sondern auch für Versicherungsunternehmen gelten, soweit sie im Versicherungsvertrieb tätig sind. Stark erweitert sind zunächst die Informationspflichten, die die Vertreiber, also auch die Versicherungsunternehmen, gegenüber Kunden treffen. Im Weiteren werden durch die Richtlinie die Anforderungen betreffend Fachkenntnisse und Beratung erhöht sowie das Wohlergehen beim Vertrieb stark erweitert, um dadurch den Kundenschutz zu verbessern.

Zusätzliche Anforderungen für den Vertrieb werden im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten gestellt. Hier kommen den Vertreibern erweiterte Informationspflichten sowie spezielle Pflichten hinsichtlich der Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit von Versicherungsanlageprodukten zu. Besondere Dokumentationspflichten sowie Produktgenehmigungsverfahren sollen zur verbesserten Qualität bei Vertrieb und Beratung beitragen.

Neu wird die Schaffung einer aussergerichtlichen Schlichtungsstelle vorgesehen, welcher die Aufgabe zukommen soll, bei Streitigkeiten zwischen involvierten Parteien zu vermitteln und eine Einigung herbeizuführen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 29. November 2016

LNR 2016-1670

1. AUSGANGSLAGE

Mit der Schaffung und der fortlaufenden Revision des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG) sowie der entsprechenden Verordnung vom 27. Juni 2006 zum VersVermG wurde in Liechtenstein die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung umgesetzt. Das VersVermG führte erstmals eine Aufsicht über die Versicherungsvermittler ein. Seit Erlass der Richtlinie 2002/92/EG haben sich die Anforderungen an die Vermittlung von Versicherungsprodukten und insbesondere bezüglich der Beratung über dieselben erhöht. Hinzu kommen die komplexen Regelungen und Herausforderungen, die auf europäischer Ebene mit der Schaffung des Aufsichtsregimes Solvabilität II (Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit) resultierten. Diese betreffen zwar nicht in erster Linie den Versicherungsvertrieb, haben aber für die gesamte Regulierung der Versicherungswirtschaft neue Impulse gesetzt.

Mit der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb erfolgt eine massgebliche Erweiterung des bisherigen Richtlinienrechts hinsichtlich der Versicherungsvermittlung. Neu werden auch, insbesondere was die Produkteberatung betrifft, die Versicherungsunternehmen der Richtlinie und damit dem zu schaffenden Gesetz unterstellt. Für sie ist weiterhin die Versicherungsaufsichtsgesetzgebung einschlägig, doch kommen mit dem neuen Gesetz spezielle und erweiterte Informations- und Beratungspflichten auf sie zu. Diese Tatsache schlägt sich nicht zuletzt im neuen

Titel des Gesetzes nieder, welches nun (umfassend) von Versicherungsvertrieb spricht. Nach der Legaldefinition im Gesetz bedeutet Versicherungsvertrieb die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen, das Abschliessen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung. Hinzu kommen die Selektion von Versicherungsprodukten und die Beratung mit Blick auf den Kenntnisstand und die Wünsche der Kunden.

Wie auszuführen sein wird, schaffen die Richtlinie und das neue Gesetz neben den besonderen Pflichten beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten allgemein verschärfte Standards in Bezug auf Wohlverhalten, Transparenz und Fachkenntnisse der Versicherungsvertrieber. Entsprechend nehmen auch die Anforderungen an die Aufsicht durch die FMA zu.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in das EWR-Abkommen übernommen wird. Ein bezüglicher Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses liegt zwar noch nicht vor, wird aber erwartet.

Nach Art. 42 der Richtlinie ist diese durch die Mitgliedstaaten mittels der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften so umzusetzen, damit der Richtlinie ab dem 23. Februar 2018 nachgekommen werden kann.

Da die Richtlinie (EU) 2016/97 eine völlige Neukodifikation des Rechts über den Versicherungsvertrieb vorlegt, kann es bei deren Umsetzung in liechtensteinisches Recht nicht ausreichen, lediglich das bisher geltende VersVermG teilweise zu revidieren. Es ist daher eine Totalrevision dieses Erlasses vorzunehmen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Totalrevision des Versicherungsvermittlungsgesetzes

3.1.1 Geltungsbereich und Aufnahme des Versicherungsvertriebs

Die Vorlage zur Revision des VersVermG umfasst zunächst den Geltungsbereich des Gesetzes (sowie die Begriffsbestimmungen). Dem neuen Gesetz unterstehen natürliche und juristische Personen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten aufnehmen oder ausüben. Als „Versicherungsvertreiber“ gelten Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sowie Versicherungsunternehmen.

Das Gesetz soll nicht anwendbar sein auf den Versicherungsvertrieb als Nebentätigkeit, sofern die Bedingungen nach Art. 3 Abs. 1 der Gesetzesvorlage erfüllt werden. Dabei handelt es sich um Versicherungen, die geringe Risiken abdecken. In einem solchen Fall haben Versicherungsunternehmen oder (andere) Versicherungsvermittler sicherzustellen, dass dennoch Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber Kunden nachgegangen wird.

Wie nach bisherigem VersVermG benötigen Versicherungsvermittler zur Aufnahme des Versicherungsvertriebs eine Bewilligung der FMA. Keiner Bewilligung bedürfen Personen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat, sofern sie die besonderen Voraussetzungen für die Beanspruchung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs erfüllen. Ein Bewilligungsgesuch muss schriftlich auf dem Postweg oder, neu, über das noch zu schaffende Online-Bewilligungstool der FMA eingereicht werden.

3.1.2 Berufliche und organisatorische Anforderungen

Gegenüber der bisherigen Gesetzgebung werden verschärfte Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Versicherungsvermittler gestellt. Versicherungs-

unternehmen haben ihrerseits sicherzustellen, dass die mit dem Versicherungsvertrieb befassten Angestellten diese Anforderungen erfüllen. Ein Anhang zum Gesetz enthält in Übereinstimmung mit der Richtlinie eine umfassende Aufzählung von Mindestkenntnissen, die in Bezug auf den Versicherungsvertrieb erforderlich sind. Sodann haben in den Versicherungsvertrieb involvierte Personen durch ständige berufliche Schulung und Weiterbildung sicherzustellen, dass sie den Anforderungen an die berufliche Qualifikation fortwährend genügen.

Weitere organisatorische Verpflichtungen folgen dem bisherigen Recht. Neu wurde in die Gesetzesvorlage die Vorschrift aufgenommen, wonach neben dem Sitz eines Vermittlers auch dessen Hauptverwaltung sich im Inland befinden muss.

3.1.3 Grenzüberschreitende Tätigkeit

Die Regelungen zur Errichtung einer Zweigniederlassung und zur Beanspruchung des freien Dienstleistungsverkehrs folgen grundsätzlich dem bisherigen europäischen und gesetzlichen Aufsichtsregime. Neu ist die Bestimmung, wonach ein Versicherungsvermittler, der die Vertriebstätigkeit in einem Drittland aufnimmt oder ausdehnt, der FMA nachweisen muss, dass er im jeweiligen Tätigkeitsland zugelassen ist oder keiner Zulassung bedarf. Diese Regelung ist ebenfalls in das neue VersAG (Art. 111) aufgenommen worden.

3.1.4 Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

Neu wird, in Umsetzung der Richtlinie, ein allgemeines Prinzip beruflichen Wohlverhaltens für den Vertrieb statuiert: Versicherungsvertreiber haben gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell sowie in deren bestmöglichem Interesse zu handeln. Dazu zählen insbesondere weitreichende Transparenzregeln. Diese betreffen den Status des Vertreibers, dessen Vergütung sowie Inhalt und Tragweite eines angebotenen Vertrages. Formalisierte Anforderungen

an die Informationserteilung, etwa ein Informationsblatt zu Nichtlebensversicherungsprodukten, sollen bewirken, dass der potenzielle Kunde umfassend aufgeklärt wird. Erfolgt vor Abschluss eines spezifischen Vertrages eine Beratung, muss der Versicherungsvertreiber dem Kunden eine individuelle Produktempfehlung unterbreiten und darlegen, warum ein Produkt den Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht. Im Unterschied zum geltenden Recht ist eine Beratungspflicht allerdings nicht zwingend vorgeschrieben.

3.1.5 Zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten

Ein zentraler Bestandteil des neuen Gesetzes gilt gesteigerten Informations-, Transparenz- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten. Die zusätzlichen Anforderungen richten sich an Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen beim Vertrieb solcher Produkte. Dabei haben die Vertreter alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte irgendwelcher Art zu vermeiden. Auch insoweit besteht eine Offenlegungspflicht gegenüber den Kunden. Zur Beratung gehört eine Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit von Versicherungsanlageprodukten; Erleichterungen können sich bei Fehlen einer Anlageberatung ergeben. Verpflichtungen zur Dokumentation der Geschäftsvorgänge und zu laufenden Berichten an den Kunden runden den Abschnitt über die zusätzlichen Anforderungen ab.

3.1.6 Interne Produktgenehmigungsverfahren und Informationspflichten gegenüber dem Vertrieb

Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte zum Verkauf an Kunden erstellen, haben ein sogenanntes Produktgenehmigungsverfahren einzurichten. Mit einem solchen Verfahren sollen die Schaffung und die Anpassung von Versicherungsprodukten überprüft und kontrolliert

werden. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass für jedes Produkt ein Zielmarkt festgelegt und die Risikodeckung sowie bezügliche Vertriebsstrategien darauf ausgerichtet werden. Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Produkte schaffen, haben sodann dem weiteren Vertrieb erforderliche und zweckdienliche Produktinformationen zur Verfügung zu stellen.

3.1.7 Behörden, Verfahren und Strafbestimmungen

Was zuständige Behörden, Massnahmen, Strafbestimmungen sowie Rechtsmittel betrifft, folgt die Gesetzesvorlage weitgehend dem bisherigen Recht. Neu ist vorgesehen die Schaffung einer aussergerichtlichen Schlichtungsstelle, die bei Konflikten und Streitigkeiten zwischen den involvierten Parteien vermitteln soll. Überdies hat die FMA über ein wirksames Meldesystem zu verfügen, mit welchem tatsächliche oder potenzielle Gesetzesverstösse angezeigt werden können.

Ausdrücklich in die Gesetzesvorlage aufgenommen wird die bisher schon in der Praxis verfolgte Pflicht, wonach Versicherungsvermittler jährlich über das vorangegangene Geschäftsjahr gegenüber der FMA Bericht zu erstatten haben, sofern diese das verlangt.

Recht massiv sind die vorgesehenen Strafandrohungen bei Verletzung von Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln durch Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten. Hierbei besteht indessen kein Umsetzungsspielraum, sind doch die maximal angedrohten Bussen in dieser Höhe ausdrücklich in der Richtlinie festgelegt.

3.2 Weitere Gesetze

Die zusätzlich vorgeschlagenen Abänderungen bestehender Gesetze sind marginal und ergeben sich aus dem neuen Titel des VersVertG: nicht mehr Vermittlungs-, sondern Vertriebsgesetz.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Abs. 1 umschreibt den Gegenstand und den Zweck des Versicherungsvertriebsgesetzes und bezieht sich auf das Hauptziel der Richtlinie, nämlich den Schutz der Versicherten und die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz. Die Bestimmung folgt der in Liechtenstein üblichen Einleitungsvorschrift und entspricht Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie.

In Abs. 2 findet sich die übliche Verweisung auf das EWR-Recht, welches durch Liechtenstein umzusetzen ist. Gegenstand ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Art. 2 setzt Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie um. Während unter der (früheren) Richtlinie 2002/92/EG die Versicherungsunternehmen und deren Arbeitnehmer noch vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen waren, sieht die umzusetzende Richtlinie vor, dass im Interesse des Verbraucherschutzes eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf jede Art des Vertriebs von Versicherungsprodukten erforderlich sei. Dies führt konsequenterweise dazu und wird im Übrigen von der Richtlinie in den Erwägungsgründen ausdrücklich gefordert, dass nun auch Versi-

cherungsunternehmen, die Versicherungsprodukte direkt vertreiben, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Entsprechend dem Erwägungsgrund (8) der Richtlinie fallen neben Versicherungsunternehmen und -vermittlern auch andere Marktteilnehmer, wie etwa Reisebüros und Auto(vermietungs)firmen, die Versicherungsprodukte zusätzlich zu ihrem Hauptgeschäft vertreiben, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, es sei denn, sie erfüllen die Ausnahmebestimmungen des Art. 3 oder des Art. 4 Abs. 2.

Erfasst werden auch Tätigkeiten, wonach dem Kunden – über eine Website oder andere Medien – Informationen geliefert, eine Rangfolge von Versicherungsprodukten erstellt oder ein Abschlag auf den Preis einer Versicherungsdeckung erwirkt werden. Diese Tätigkeiten fallen allerdings nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn der Kunde die Möglichkeit hat, einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt abzuschliessen. Das ist etwa nicht der Fall bei Konsultation einer Vergleichswebsite einer Verbraucherorganisation.

Versicherungsvertreiber unterstehen weiteren finanzmarktrechtlichen Gesetzen, die für sie einschlägig sind, so etwa dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG).

Zu Art. 3 – Versicherungsvertrieb als Nebentätigkeit

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie.

Art. 3 Abs. 1 statuiert, dass das Gesetz nicht für Personen gilt, die Versicherungsvertrieb als Nebentätigkeit betreiben, wenn die in Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis c genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Solche Versicherungen können eine Zusatzleistung zu einer Ware oder einer Dienstleistung sein, einschliesslich des Risikos der Nichtbeanspruchung einer Dienstleistung, deren Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt erwartet wird (beispielsweise eine Bahnreise). Ebenfalls als Nichtbeanspruchung einer Dienstleistung gelten die Mitgliedschaft

in einem Fitnessstudio oder das Theaterabonnement für eine bestimmte Spielzeit. Auch nicht erfasst werden Beschädigung oder Verlust von Gepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise (Reiserücktritt oder Gepäckverlust).

Um sicherzustellen, dass bei der Tätigkeit des Versicherungsvertriebs stets ein angemessenes Mass an Verbraucherschutz gegeben ist, hält Art. 3 Abs. 2 allerdings fest, dass Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler, die sich zur Vertriebstätigkeit eines Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit bedienen, sicherzustellen haben, dass bestimmte grundlegende Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden, wie etwa die Mitteilung der Identität des Vermittlers in Nebentätigkeit oder der Beschwerdemöglichkeit sowie Nachweis darüber, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden berücksichtigt werden. Daran wird auch ersichtlich, dass die Person des Vermittlers weiterhin zentrale Anknüpfungsperson der Aufsicht ist.

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen

In Art. 4 sind, wie üblich, die im Gesetz verwendeten besonderen Begriffsbestimmungen enthalten. Wie im Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG; Art. 10) sind die Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die meisten Begriffe sind in Art. 2 der Richtlinie enthalten.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Wie im bisherigen Gesetz (Art. 3 Abs. 1 Bst. c VersVermG) soll der Agent als besonderer Versicherungsvermittler ausdrücklich aufgeführt werden.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Die Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 der Richtlinie und ist ebenfalls im VersAG enthalten. Im Unterschied zur Richtlinie ist auch der Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit erwähnt. Zwar werden solche Personen wohl nur aus-

nahmsweise grenzüberschreitend im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig, ausgeschlossen ist es aber nicht. Hierzu wird auf Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (Ausübung der Niederlassungsfreiheit mit Bezug auf Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit) verwiesen.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Die Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 VersAG und definiert die Aufsichtsbehörden.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4:

Die Beratungstätigkeit spielt im Rahmen der Richtlinie eine wichtige Rolle und folgt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15 der Richtlinie.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5:

Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18 der Richtlinie um. Im Nachgang zu einem Präjudiz des EFTA-Gerichtshofs (vgl. Praxis der FMA 2009, Seite 17 ff.) ist darauf hinzuweisen, dass eine gewöhnliche Website zusammengefasst nur dann den Anforderungen an einen dauerhaften Datenträger genügt, wenn sie es dem Verbraucher ermöglicht, die Informationen zu speichern. Die Speicherung muss in der Art erfolgen, dass die Informationen während eines zum Zwecke der Information angemessenen Zeitraums abgerufen werden können, d.h. so lange, wie sie für den Verbraucher zur Wahrung seiner Interessen, die von seiner Beziehung zum Versicherungsvermittler herrühren, sachdienlich sind. Diese Frist kann die Zeit abdecken, während der Vertragsverhandlungen stattgefunden haben, auch wenn diese nicht den Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Folge hatten, die Laufzeit eines abgeschlossenen Versicherungsvertrags und, soweit erforderlich, den Zeitraum nach Vertragsende. Des Weiteren muss die Website die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen erlauben; d.h. die Informationen müssen so gespeichert werden, dass sie nicht einseitig vom Versicherungsvermittler geändert werden können. Unerheblich ist in diesem Zusam-

menhang, so der EFTA-Gerichtshof, ob der Verbraucher der Zurverfügungstellung der Informationen über das Internet zugestimmt hat. Immerhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nach der Richtlinie unter eng umschriebenen Voraussetzungen eine Auskunftserteilung auch dann über eine Website erfolgen kann, wenn diese keinen dauerhaften Datenträger darstellt. Die Regierung wird bezügliche Einzelheiten durch Verordnung regeln (vgl. Art. 46 dieser Vorlage).

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6:

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung spielt mittlerweile im Bereich der Versicherungsaufsicht eine zentrale Rolle. Wichtige Aufgaben sind ihr auch mit Bezug auf die Regulierung des Versicherungsvertriebs zugeordnet.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7:

Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 der Richtlinie um. Der Wortlaut entspricht Art. 10 Abs. 1 Ziff. 8 VersAG und definiert eine enge Verbindung.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 8:

Die Richtlinie gilt für die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens. Wie üblich ist aufsichtsrechtlich zwischen EWRA-Vertragsstaaten und sogenannten Drittländern zu unterscheiden.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 9:

Die Begriffsbestimmung hat sich zwischenzeitlich im Versicherungsaufsichtsrecht etabliert; sie wird durch die Richtlinie (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16) ebenfalls für Fragen des Versicherungsvertriebs übernommen. Dabei soll im vorliegenden Gesetz nicht einfach auf die Richtlinie 2009/138/EG verwiesen werden, wie es die Richtlinie tut; vielmehr sollen die „Grossrisiken“ in Anlehnung an das VersAG umschrieben werden.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10:

Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie um und definiert die Hauptniederlassung.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11:

Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Richtlinie um und definiert den Herkunftsstaat.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 12:

Ebenfalls wie der Agent soll der Makler, analog zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d VersVermG, ausdrücklich definiert werden.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13:

Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 der Richtlinie um, wobei der Begriff der Rückversicherung in Art. 10 Abs. 1 Ziff. 39 VersAG definiert ist.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14:

Da die Rückversicherungsunternehmen eine eigenständige Vertriebskategorie bilden (vgl. hiervor zu Ziff. 13), sind sie vom Begriff des Rückversicherungsvermittlers auszunehmen. Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Richtlinie um.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15:

Hauptanknüpfungspunkt der Richtlinie ist der Vertrieb. Es wird unterschieden zwischen Rückversicherungsvertrieb und (direktem) Versicherungsvertrieb (vgl. zu Letzterem Ziff. 22 hiernach). Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinie um.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 16:

Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 9 der Richtlinie um und umschreibt den Begriff der Vergütung.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 17:

Die Richtlinie knüpft an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten eine ganze Reihe besonderer Verpflichtungen. Es ist daher zwingend, dass diese Produkte möglichst genau umschrieben werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 17 der Richtlinie). Die Richtlinie verweist in den Fällen von Bst. a und d auf die einschlägigen EG-Richtlinien (Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit und Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung). Es erscheint indessen sinnvoll, hier auf die relevante liechtensteinische Umsetzungsgesetzgebung zu verweisen. Allerdings sind auch entsprechende ausländische Erlasse zu nennen, denn bei den Anlageprodukten kann es sich sehr wohl ebenfalls um ausländische handeln.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18:

Auch Versicherungsunternehmen können (was selbstverständlich ist) Versicherungsprodukte vertreiben. Das Gesetz statuiert dabei einzelne besondere Verpflichtungen für die Versicherungsunternehmen; diese bleiben aber im Übrigen vollumfänglich dem VersAG unterstellt. Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 der Richtlinie um.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19:

Der „Versicherungsvermittler“ umfasst alle Vertriebstätigkeiten, die nicht einem speziellen Typ von Vermittler zugeordnet sind. Sowohl Agenten als auch Makler fallen unter den (Ober)Begriff „Versicherungsvermittler“. Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Richtlinie um.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20:

Ebenfalls in den Fokus der Richtlinie und damit des Gesetzes fallen Versicherungsvermittler, die die Vertriebstätigkeit nur als Nebentätigkeit betreiben. Die einzelnen Voraussetzungen der Nebentätigkeit werden in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Richtlinie umschrieben. Zur Freistellung des Vertriebs als Nebentätigkeit wird auf Art. 3 dieses Gesetzes verwiesen.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21:

Der Vertrieb umfasst nicht nur den traditionellen Versicherungsvermittler; „Vertreiber“ kann folgerichtig auch ein die Versicherungsprodukte direkt vertreibendes Versicherungsunternehmen oder ein Vermittler in Nebentätigkeit sein. Die Definition folgt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 der Richtlinie.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22:

Der Begriff des Versicherungsvertriebs ist weit und muss demzufolge umfassend definiert werden. Die Richtlinie und die Gesetzesbestimmung zählen alle denkbaren Tätigkeiten im Einzelnen auf, die unter den Vertrieb fallen. Die Bestimmung folgt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie. Allerdings nimmt der nachfolgende Abs. 2, in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie, wieder einzelne Tätigkeiten vom Versicherungsvertrieb aus.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23:

Die Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 der Richtlinie um und definiert die Zweigniederlassung.

Art. 4 Abs. 2:

Die Bestimmung nimmt, wie bereits kurz erwähnt, einzelne Tätigkeiten vom Begriff des Versicherungsvertriebs aus; vgl. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (wobei die deutsche Fassung der Richtlinie fehlerhaft ist). Richtlinie und Gesetz sollen keine Anwendung finden auf rein vorbereitende Tätigkeiten, bestehend in der Weiter-

gabe von Daten und Informationen über potenzielle Versicherungsnehmer, Produkte oder Unternehmen: sogenannte Tipp-Geber oder Adressvermittler. Ebenfalls sollen nicht Personen erfasst werden, die eine andere Berufstätigkeit (z.B. als Steuerexperte, Buchhalter oder Rechtsanwalt) ausüben und im Rahmen dieser anderen Berufstätigkeit gelegentlich über Versicherungsschutz beraten oder allgemeine Informationen über Versicherungsprodukte erteilen. Schliesslich entfallen die Schadenregulierung und die Sachverständigenbegutachtung.

Zu Art. 5 – Bewilligungspflicht

Wie bisher soll die Versicherungsvermittlung beziehungsweise der -vertrieb bewilligungspflichtig sein (vgl. Art. 5 VersVermG). Um die nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie vorgesehene Eintragung in Liechtenstein (als Herkunftsstaat) erlangen zu können, benötigen die dem Gesetz unterstehenden Vermittler eine Bewilligung der FMA. Keiner Bewilligung bedürfen Personen, die durch einen anderen EWRA-Vertragsstaat beaufsichtigt werden und die die besonderen Voraussetzungen nach Art. 21 ff. des Gesetzes erfüllen.

Die umfassende Bewilligungspflicht soll sicherstellen, dass die Vermittler gleichen Aufsichts- und Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt sind und dass damit die Verbraucher in den Genuss des gleichen Verbraucherschutzniveaus und vergleichbarer Standards gelangen (Erwägungsgrund (16) der Richtlinie).

Keine Bewilligung nach dem Gesetz benötigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die dem VersAG unterstehen (Abs. 3; vgl. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie). Sie sind nach jenem Gesetz aufsichtspflichtig und unterliegen einer besonderen, umfassenden Aufsicht durch die FMA. Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht bedeutet allerdings nicht, dass diese Unternehmen nicht auch besondere Verpflichtungen nach dem VersVertG treffen können – im Gegenteil. Als Versicherungsvertreiber haben sie namentlich beim Vertrieb eige-

ner Versicherungs(anlage)produkte sowie bei Einschaltung von Vermittlern in Nebentätigkeit den Anforderungen des Gesetzes nachzukommen.

Zu Art. 6 – Bewilligungsanforderungen

Die Bestimmung zählt die Voraussetzungen auf, die gesamthaft erfüllt sein müssen, damit eine Bewilligung erteilt werden kann. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Artikel verwiesen, in denen diese konkretisiert sind.

Art. 6 setzt somit Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 4 der Richtlinie um, wonach die Eintragung von Vermittlern von der Erfüllung der einschlägigen Anforderungen nach Art. 10 der Richtlinie abhängig gemacht wird. Das Gesetz knüpft zudem an Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 6 der Richtlinie an, wo statuiert ist, dass Vermittler, die den Anforderungen nach Art. 10 der Richtlinie (berufliche und organisatorische Anforderungen) nicht mehr genügen, aus dem Register zu streichen sind.

Hinsichtlich der Bst. a bis e wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den Art. 14, 15, 17, 18 und 19 verwiesen. Bst. f setzt Art. 3 Abs. 6 Bst. c der Richtlinie um.

Zu Art. 7 – Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch ist der FMA einzureichen. Diese hat auch über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung zu entscheiden.

Abs. 1 legt dar, dass ein Gesuchsteller entweder eine juristische Person, oder wenn sich eine solche noch in der Gründungsphase befindet, deren Gründer, eine natürliche Person oder eine Einzelfirma sein können. In diesem Zusammenhang sind auch die Erläuterungen zu Art. 18 massgeblich. Auf eine Einschränkung bestimmter Rechtsformen bei juristischen Personen verzichtet die Regierung. Damit wird der bereits bestehenden Praxis Rechnung getragen und dem Gesuchsteller bei der Wahl der Rechtsform der grösstmögliche Gestaltungsspielraum eingeräumt. Es ist lediglich die Anforderung zu stellen, dass die Rechtsform nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts ausgestaltet, mit

Rechtspersönlichkeit versehen und zu wirtschaftlichen Zwecken zugelassen sein muss. In Anlehnung an den Erwägungsgrund (18) der Richtlinie ist – wie auch schon bisher – eine Bewilligung an eine Einzelfirma möglich. Die Einzelfirma ist am Ort der Hauptniederlassung im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 945 Abs. 1 PGR in Verbindung mit Art. 42 ff. HRV).

Nach Abs. 2 muss das Gesuch schriftlich oder über das neu zu schaffende Online-Bewilligungstool eingereicht werden. Die Online-Möglichkeit wird vorgegeben in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Zu Art. 8 – Angaben zum Bewilligungsgesuch

Die Bestimmung konkretisiert die Angaben und Dokumente, welche die FMA benötigt, um über eine Bewilligung entscheiden zu können. Die Vorschrift entspricht weitgehend Art. 1 der VersVermV.

Bst. a von Abs. 2 fordert die sogenannten Stammdaten des Gesuchstellers.

Nach Bst. b sind Angaben darüber zu machen, wo sich die Hauptverwaltung des Gesuchstellers befindet. Auch ist nachzuweisen, dass dieser über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügt. Es wird auf die Erläuterungen zu Art. 18 verwiesen. Ausländische Vermittler, die nicht bewilligungspflichtig sind, unterliegen gegebenenfalls dem EWRA-Regime der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (vgl. Art. 21 ff. hiernach).

Die Bst. c und d sind im Zusammenhang mit den Bst. f und g zu sehen. Sämtliche natürliche Personen, welche entweder eine Organfunktion bei einer juristischen Personen wahrnehmen, oder Arbeitnehmer, welche direkt im Vertrieb tätig sind, haben, um den Nachweis des guten Leumundes nach Art. 15 zu erbringen, einen aktuellen Strafregister- und Pfändungsregisterauszug sowie die entsprechend dazugehörigen Selbsterklärungen beizubringen. Aktuell bedeutet in diesem Zusammenhang nicht älter als drei Monate. Sollte der Gesuchsteller eine Einzelfir-

ma oder eine natürliche Person sein, gelten diese Anforderungen selbstredend für den (künftigen) Inhaber der Einzelfirma oder eben den Gesuchsteller selbst.

Der Nachweis der beruflichen Qualifikation (Bst. f) ist von sämtlichen natürlichen Personen beizubringen, welche den Versicherungsvertrieb direkt ausüben oder für diesen verantwortlich sind (Organe von juristischen Personen, Arbeitnehmer, Inhaber der Einzelfirma). Damit werden die Anforderungen der Richtlinie nach Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 5 umgesetzt.

Der Nachweis der finanziellen Sicherheit durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine anderweitige finanzielle Sicherheit nach Bst. e wird von der Richtlinie nach Art. 10 Abs. 4 gefordert und stellt keine Neuerungen zur bisherigen Rechtslage dar.

Plant ein Versicherungsvermittler Zahlungen einer am Versicherungsvertrag beteiligten Partei entgegen zu nehmen – zu denken wäre hierbei an Prämienzahlungen seitens des Versicherungsnehmers oder Schadenzahlungen seitens des Versicherungsunternehmens –, so ist dies bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mitzuteilen und zumindest eine der in Art. 19 Abs. 2 vorgegebenen Massnahmen nachzuweisen (Bst. h).

Bst. i legt dar, dass nähere Angaben zur geplanten Tätigkeit (Geschäftsmodell) einzureichen sind. Darunter fallen insbesondere Angaben zu den vertriebenen Produkten, den Zielmärkten, dem angedachten Kundensegment sowie zu den Vertriebskanälen. Der Gesuchsteller hat im Weiteren anzugeben, ob die Tätigkeit als Makler oder Agent ausgeübt werden soll, sowie Angaben zu machen, in welchen Versicherungszweigen er tätig werden möchte. Die besonderen Vorschriften betreffend Transparenz hinsichtlich Personen, die Gesellschafter sind oder anderweitig dem Gesuchsteller nahestehen (Bst. k bis m), sind durch Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie vorgegeben. Im Gesuch sind einerseits die Identität und die Beteili-

gungshöhe der Aktionäre, Gesellschafter oder sonstigen Rechteinhaber mitzuteilen. Diese Meldung hat jedoch nur bei Erreichen einer qualifizierten Beteiligung von über 10% zu erfolgen. Des Weiteren ist auch die Identität von Personen mitzuteilen, welche eine enge Verbindung (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7) zum Gesuchsteller haben. Von einer engen Verbindung wäre jedenfalls auszugehen, wenn ein Organ eines Versicherungsvermittlers gleichzeitig Organ oder direkter beziehungsweise indirekter Aktionär eines Versicherungsunternehmens wäre.

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind üblicherweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Staatsangehörigkeit notwendig. Dies kann beispielweise in Form einer Kopie eines amtlichen, gültigen Lichtbildausweises beigebracht werden. Die Identität von juristischen Personen ist mittels eines Auszuges aus dem Handelsregister (beziehungsweise der entsprechenden ausländischen öffentlichen Registerbehörde) sowie den Gründungsunterlagen nachzuweisen.

Im Rahmen von Bst. m sollen Antragstellende der FMA ermöglichen, eine sogenannte *Fit-und-Proper*-Überprüfung vorzunehmen.

Agenturen haben, wie auch schon nach der bisherigen gesetzlichen Grundlage, ihre Agenturverhältnisse offen zu legen (Bst. n).

Zu Art. 9 – Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird, wie bisher, erteilt, wenn ein Gesuchsteller sämtliche gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Diese sind in Art. 6 aufgelistet. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt, kann eine solche nicht erteilt werden.

In Beachtung von Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie werden als besonderer Verweigerungsgrund in Abs. 2 ausdrücklich enge Verbindungen des Gesuchstellers zu Drittpersonen genannt, wenn diese ein reibungsloses Funktionieren der Ver-

triebsaufsicht zu stören vermögen. Die Bestimmung findet sich ebenfalls im VersAG (Art. 15 Abs. 2).

Gemäss Abs. 3 hat die FMA innerhalb von drei Monaten über das Gesuch zu entscheiden; die Frist ist durch Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie vorgegeben. Ausdrücklich zu erwähnen ist, dass der Fristenlauf erst mit Eingang des vollständigen Gesuches zu laufen beginnt.

Zu Art. 10 – Umfang der Bewilligung

Wie bisher (vgl. Art. 6 Abs. 2 VersVermG) wird die Bewilligung für die Ausübung des Versicherungsvertriebs in Form des „Agenten“ oder des „Maklers“ erteilt. Die beiden Tatbestände sind in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 12 definiert.

Eine Doppelbewilligung sowohl als Agent als auch als Makler ist ausgeschlossen. Schon in der bisherigen Praxis gab es eine solche nicht, auch wenn sie an sich gemäss Gesetzeswortlaut (Art. 6 Abs. 2 VersVermG) möglich gewesen wäre. Eine Doppelbewilligung trüge von Anfang an ein Potential an Interessenkonflikten in sich und widerspräche grundsätzlich der Differenzierung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern. Eine „Doppelbewilligung“ wäre indessen denkbar, wenn sie von zwei verschiedenen Bewilligungsträgern (zwei Gesellschaften) beantragt würde und zwischen diesen kein Interessenkonflikt entstehen könnte. Der Gesuchsteller hat nachweislich glaubhaft zu machen, dass ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden kann. Denkbar wäre beispielsweise, dass die beiden Bewilligungsträger in unterschiedlichen Versicherungszweigen tätig werden und somit keine konkurrierenden Produkte anbieten.

Bezüglich Abs. 1 ist darauf hinzuweisen, dass nur in der Direktversicherung zwischen einzelnen Versicherungszweigen unterschieden wird (vgl. dazu VersAG Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 und Anhang 2).

Zu Art. 11 – Register

Wie bisher (Art. 7 VersVermG, Art. 6 ff. VersVermV) führt die FMA ein Register, in welches die bewilligten Vermittler einzutragen sind. Dabei ist der Kreis der einzutragenden Personen auf Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit zu erweitern (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie).

In das Register sind unter anderem auch die EWRA-Vertragsstaaten aufzunehmen, in denen Vermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit tätig sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 9 der Richtlinie).

Einzelheiten des Registers, von dessen Inhalt und der Registerführung wird die Regierung, wie bisher, mit Verordnung regeln.

Zu Art. 12 – Genehmigungspflicht

Mit Bezug auf Änderungen der Bewilligungsanforderungen unterscheidet das Gesetz zwischen Tatbeständen, die von der FMA vorgängig zu genehmigen sind, und Sachverhalten, die lediglich einer Meldepflicht unterliegen. Art. 12 nennt die genehmigungspflichtigen Tatbestände. Diese haben mit Veränderungen im Bereich des Versicherungsvertriebs sowie personellen Änderungen bei Organen und direkt im Vertrieb tätigen Arbeitnehmern zu tun.

Zu Art. 13 – Meldepflicht

Übrige Änderungen mit Bezug auf Angaben, die bei Einreichung des Bewilligungsgesuchs nach Art. 8 zu melden sind, unterliegen einer Meldepflicht. Die FMA nimmt solche Meldungen entgegen, prüft diese und bestätigt, sofern keine Einwände bestehen, deren Kenntnismahme. Führt eine gemeldete Änderung zur Verletzung von Aufsichtsvorschriften oder zu sonstigen Missständen, ist die FMA nach ihrem gesetzlichen Auftrag befugt, behördliche Anordnungen auszusprechen oder sonstige Massnahmen zu ergreifen.

Zu Art. 14 – Berufliche Qualifikation

Noch stärker als bisher (Art. 2 VersVermV) sind an den Versicherungsbetrieb Anforderungen beruflicher Qualifikation zu stellen. Abs. 1 statuiert den Grundsatz. Abs. 5 verweist auf Anhang 1, welcher in Übereinstimmung mit Anhang I der Richtlinie eine umfassende Liste mit erforderlichen Mindestkenntnissen enthält. Die Liste offenbart das hohe Qualitätsniveau, das für den Versicherungsvertrieb verlangt wird.

Gemäss Abs. 2 haben alle Personen über die erforderlichen Kenntnisse zu verfügen, die für den Versicherungsvertrieb verantwortlich und tätig sind (vgl. hierzu Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 5 der Richtlinie). Dies bedeutet, dass sämtliche Leitungsorgane, welche für den Versicherungsvertrieb verantwortlich sind, sowie die direkt im Versicherungsvertrieb tätigen Arbeitnehmer von Versicherungsunternehmen und von Versicherungsvermittlerunternehmen diese fachliche Qualifikation erfüllen müssen. Sollte ein Versicherungsvermittler die Tätigkeit als natürliche Person oder Einzelfirma ausüben, gelten diese Anforderungen selbstredend für seine Person sowie für die bei ihm angestellten Aussendienstmitarbeiter (Arbeitnehmer). Während bei Versicherungsvermittlern die berufliche Qualifikation eine Bewilligungsanforderung ist und somit seitens der FMA im Rahmen des Bewilligungsverfahrens überprüft wird, haben Versicherungsunternehmen den speziellen internen Organisationsverpflichtungen nach Art. 16 nachzukommen, um diese Anforderung zu erfüllen. Besonderheiten ergeben sich bei Vermittlern in Nebentätigkeit. Die FMA passt gestützt auf Abs. 3 die Anforderungen an die berufliche Qualifikation an deren Tätigkeit an. Von Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit wird zumindest verlangt, dass sie die in diesem Gesetz für sie geltenden Pflichten, ihre vertriebenen Produkte einschliesslich der Vertragsbedingungen, und die Regelungen über die Bearbeitung von Schadensfällen und Beschwerden kennen (vgl. Erwägungsgrund (28) der Richtlinie).

Nach Abs. 4 haben in den Versicherungsvertrieb involvierte Personen (hierbei wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen) durch ständige berufliche Schulung und Weiterbildung sicherzustellen, dass sie den Anforderungen an berufliche Qualifikation fortwährend genügen (vgl. Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie). Die Regierung wird Einzelheiten hierzu, etwa zu Umfang, Form und Inhalten, sowie zu Leistungsausweisen (Bescheinigungen beziehungsweise Nachweise) und zu den Anforderungen an die berufliche Qualifikation generell mit Verordnung regeln: Abs. 6.

Zu Art. 15 – Guter Leumund

Wie bisher (Art. 6 Abs. 1 Bst. b VersVermG, Art. 4 VersVermV) ist zu verlangen, dass Vermittler über einen guten Leumund verfügen. Die Bestimmung konkretisiert die Fälle, wann vom Fehlen eines solchen auszugehen ist (vgl. Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie i.V.m. Art. 4 VersVermV). Einen guten Leumund haben sämtliche Organe eines Vermittlers, die für den Versicherungsvertrieb verantwortlichen Leitungsorgane eines Versicherungsunternehmens und alle direkt beim Versicherungsvertrieb mitwirkenden Arbeitnehmer, seien sie Angestellte eines Versicherungsvermittlers oder eines Versicherungsunternehmens, auszuweisen.

Nach Abs. 3 haben bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit jene Personen über einen guten Leumund zu verfügen, die für den Vertrieb von ergänzenden Versicherungen zuständig sind (vgl. Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 4 der Richtlinie und Begriffsbestimmung in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. b). Hierbei kann es sich um Personen handeln, die entweder als Organe für den Vertrieb verantwortlich oder direkt in den Vertrieb involviert sind.

Zu Art. 16 – Verpflichtung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben die Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse und einen guten Leumund zu verfügen,

die direkt an der Vertriebstätigkeit beteiligt oder dafür verantwortlich sind. Ausnahmen sind jene, die ausschliesslich Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechend haben Unternehmen nach Abs. 1 Verfahren einzurichten, die die Erfüllung dieser Anforderungen gewährleisten (vgl. Art. 10 Abs. 8 Unterabs. 1 und 2 der Richtlinie). Damit verbunden ist eine Dokumentationspflicht nach Abs. 2, vorgegeben durch Art. 10 Abs. 8 Unterabs. 3 der Richtlinie.

Zu Art. 17 – Finanzielle Sicherheit

Wie bisher (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VersVermG) ist von den Vermittlern zu verlangen, dass sie für etwaige Haftungsfälle finanzielle Sicherheiten bieten. Dazu dient der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder, ausnahmsweise, eine anderweitige finanzielle Absicherung nach Abs. 4. Der Wortlaut der Bestimmung folgt weitgehend Art. 5 VersVermV, unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie, wobei lediglich eine Anpassung bei den Mindestversicherungssummen (minimale Herabsetzung von 1'250'618 Euro auf 1'250'000 Euro für jeden Schadenfall und von 1'875'927 Euro auf 1'850'000 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres) vorgenommen wurde.

Abs. 4 eröffnet den Vermittlern nach wie vor die Möglichkeit der Befreiung von der Abschlusspflicht einer Berufshaftpflichtversicherung und wurde unverändert von Art. 5 Abs. 4 VersVermV übernommen. An die Qualität der alternativen Sicherheit nach Abs. 4 Bst. c sind dabei jedoch nach wie vor hohe Anforderungen zu stellen. In Frage kommen beispielsweise Bankgarantien oder Realsicherheiten. Die Aufsichtsbehörde wird im Einzelfall die Gleichwertigkeit (namentlich Bonität) der angebotenen alternativen Sicherheit zu prüfen haben. Dies gilt vor allem für den (von der Richtlinie vorgesehenen) Fall, in dem sich ein Dritter bereit erklärt, für Haftpflichtansprüche gegen einen Vermittler aufzukommen.

Nach Abs. 6 sind die besonderen Umstände bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit zu beachten (vgl. Art. 10 Abs. 5 der Richtlinie).

Zu Art. 18 – Sitz, Hauptverwaltung und Betriebsstätte

Die Bestimmung folgt den Anknüpfungsprinzipien betreffend Aufsichtszuständigkeit, wie sie in der Richtlinie niedergelegt sind. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass Versicherungsvermittler bei der zuständigen Behörde in ihrem Herkunftsstaat einzutragen sind. Ein Herkunftsstaat ist gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 „bei natürlichen Personen ein Staat, in dem diese Person (der Vermittler) ihren Wohnsitz hat; bei juristischen Personen ein Staat, in dem diese Person (der Vermittler) ihren statutarischen Sitz hat, oder, wenn sie gemäss dem für sie geltenden nationalen Recht keinen statutarischen Sitz hat, der Staat, in dem sich ihr Hauptverwaltungssitz befindet“. Der Erwägungsgrund (18) Richtlinie legt nach Auffassung der FMA ausreichend klar dar, dass auch die EU davon ausgeht, dass eine juristische Person, welche ihren statutarischen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, auch in demselben Mitgliedstaat ihre Hauptverwaltung haben muss.

Nach Abs. 1 ist aus Sicht des liechtensteinischen Finanzmarktrechts sicherzustellen, dass Gesellschaften mit Sitz im Inland hier auch ihre Hauptverwaltung haben. Für Unternehmen, die im Inland einer Bewilligung bedürfen, soll damit sichergestellt werden, dass es sich nicht lediglich um (formaljuristische) Sitzgesellschaften in Liechtenstein handelt. Sitz ist demnach der Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Statuten oder dergleichen bestimmt ist. Die Hauptverwaltung definiert sich über den Geschäftsmittelpunkt. Das heisst, insbesondere die Tätigkeit des Vermittlers – mit Ausnahme der Beratung des Kunden vor Ort – erfolgt im Inland, das für die Versicherungsvermittlung verantwortliche Leitungsorgan beziehungsweise die natürliche Person ist zumindest eine angemessene Zeit im Büro im Inland präsent, das "Stammpersonal" arbeitet am Sitz im Inland. Um einerseits den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen und andererseits die Aufsicht wirksam wahrnehmen zu können, muss beides zwingend im Inland sein. Um dem gesetzlichen Auftrag der umfassenden Kontrolltätigkeit der FMA nachzukommen, ist eine angemessene inländische Betriebsstätte zu führen. Ange-

messen ist eine Betriebsstätte dann, wenn diese mit adäquaten technischen Hilfsmitteln ausgestattet ist (IT-Hardware, Drucker, Telefonie usw.), die für die Kontrolltätigkeit der FMA notwendigen Unterlagen vor Ort bereit stehen sowie eine sichere und für Dritte unzugängliche Aufbewahrung sämtlicher Kundendaten sichergestellt ist.

Selbstverständlich wird mit den vorgenannten Anforderungen nicht ausgeschlossen, dass Versicherungsvermittler auch im Ausland tätig werden (insbesondere die beratende Tätigkeit des Kunden vor Ort im Ausland); dazu sind die besonderen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit massgeblich. Die beratende Tätigkeit im Ausland darf jedoch nicht dazu führen, dass zentrale Teile der Hauptverwaltung ins Ausland ausgelagert werden und sich vor Ort keine angemessene Betriebsstätte befindet.

Der so formulierte Ansatz muss auch für natürliche Personen gelten, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein haben (Abs. 2). In Übereinstimmung mit der Richtlinie ist es zwar zulässig, dass solche Personen täglich zwischen Wohnsitz- und Arbeitsort pendeln. Dennoch haben auch sie eine angemessene Betriebsstätte im Inland zu betreiben.

Zu Art. 19 – Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers

Wie bisher (Art. 17 VersVermG) ist sicherzustellen, dass Vermittler jederzeit in der Lage sind, an sie erfolgte Zahlungen an die berechtigte Vertragspartei, sei es an das Versicherungsunternehmen oder den Versicherungsnehmer, weiterzuleiten. Wie sich aus Abs. 1 ergibt, umfasst der in der Bestimmung verwendete Begriff „Vermittler“ sowohl Versicherungsvermittler als auch Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit.

Die Richtlinie gibt (wie auch schon die Richtlinie 2002/92/EG) dieselben vier Massnahmen vor, aus denen der Gesetzgeber eine oder mehrere auswählen kann.

Da auch schon die bisherige Bestimmung des Art. 17 VersVermG den Vermittlern die Möglichkeit gab, selbst zu wählen, soll diese Wahlmöglichkeit mit Abs. 2 beibehalten werden. Wie auch schon in Art. 17 VersVermG wurde auf die Schaffung eines Garantiefonds (Art. 10 Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. d der Richtlinie) verzichtet.

Verantwortlich für die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen ist der Vermittler. Entscheidet er sich beispielsweise für die Variante des getrennten Kundenkontos (Abs. 2 Bst. c), so muss er dafür Sorge tragen, dass er die Rechtsverhältnisse so regelt, dass die Konti im Konkursfall des Vermittlers tatsächlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind. Dabei muss er auch berücksichtigen, dass je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles sich die Frage der Zugriffsmöglichkeiten nach ausländischem Recht richtet. Erweist sich, aus welchen Gründen auch immer, eine Schutzmassnahme als rechtlich oder tatsächlich nicht umsetzbar, so ist der Vermittler verpflichtet, eine der anderen vom Gesetzgeber vorgegebenen Massnahmen umzusetzen.

Die Regierung sieht davon ab, weitergehende Vorschriften betreffend Zahlungsflüsse von Geldern – etwa in Bezug auf durch Versicherer zu leistende Provisionen und Courtagen – vorzuschlagen, wie das die Richtlinie in Art. 10 Abs. 6 an sich erlauben würde.

Zu Art. 20 – Geschäftsgeheimnis

Die Bestimmung übernimmt Art. 4a VersVermG, wobei der Wortlaut an spätere Gesetzesänderungen sowie an Art. 104 und 105 VersAG angepasst worden ist.

Zu Art. 21 – Voraussetzungen

Ein Anliegen der Richtlinie ist es, zu ermöglichen, dass Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit im EWR nach den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden können. Art. 21 ff. regeln die Errichtung einer Zweig-

niederlassung oder einer ständigen Präsenz eines inländischen Vermittlers in einem anderen EWRA-Vertragsstaat.

Nach Abs. 1 ist die geplante Errichtung einer Zweigniederlassung oder einer ständigen Präsenz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat (Aufnahmestaat) der FMA anzuzeigen. Die „Zweigniederlassung“ wird in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 definiert. Der Zweigniederlassung gleichgestellt ist die „ständige Präsenz“; sie wird in Abs. 3 näher umschrieben, welche Bestimmung Art. 10 Abs. 1 Ziff. 47 VersAG entspricht.

Abs. 2 nennt die Informationen, die zusammen mit der Anzeige abzugeben sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie). Diese Informationen wurden auch bislang auf Basis des Luxembourg-Protokolls („Protocol Relating to the Cooperation of the Competent Authorities of the Member States of the European Union in Particular Concerning the Application of Directive 2002/92/EC of the European Parliament and of the Council of 9 December 2002 on Insurance Mediation“), welches die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Versicherungsvermittlungsbereich regelt, übermittelt.

Zu Art. 22 – Verfahren

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 ff. der Richtlinie regelt die Bestimmung das Verfahren, welches die Vermittler und die FMA im Hinblick auf die Errichtung der Zweigniederlassung zu beachten haben. Dieses dient insbesondere der Koordination der Zuständigkeiten der in- und der ausländischen Behörde.

Im Rahmen von Abs. 1 prüft die FMA sodann, ob der vorgesehene Leiter der ausländischen Zweigniederlassung die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, um eine angemessene Organisation der ausländischen Zweigniederlassung zu gewährleisten.

Änderungen der nach Art. 21 Abs. 2 gemachten Angaben sind spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Durchführung mitzuteilen: Abs. 6. Als Änderung kann auch der gänzliche Verzicht auf eine Tätigkeit in einem EWRA-Vertragsstaat in Frage kommen.

Zu Art. 23 – Abgrenzung der Zuständigkeiten der FMA gegenüber den Kompetenzen anderer Aufsichtsbehörden

Art. 7 der Richtlinie enthält Zuständigkeitsregeln im Verhältnis mehrerer EWRA-Vertragsstaaten bei Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Vermittler. Die Bestimmung übernimmt Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie, wonach bei Auseinanderfallen von Sitz und Hauptniederlassung eines Vermittlers die FMA ermächtigt sein soll, mit der Behörde des Hauptniederlassungsstaates eine Kompetenzzuordnungsvereinbarung abzuschliessen. Der Fall dürfte eher kaum eintreten, da der Aufsicht der FMA unterstehende inländische Vermittler auch in Liechtenstein ihre Hauptverwaltung haben müssen (Art. 18 Abs. 1).

Zur Verteilung der Kompetenzen generell hält die Richtlinie in Erwägungsgrund (22), für die Mitgliedstaaten der EU, fest: „Im Falle der Einrichtung einer Zweigniederlassung oder einer ständigen Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat ist es sachgerecht, die Verantwortung für die Durchsetzung zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmemitgliedstaat aufzuteilen. So sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Geschäftsbetrieb insgesamt betreffen – wie etwa die Regeln über die beruflichen Anforderungen –, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates unter demselben System wie im Falle der Erbringung von Dienstleistungen verbleiben, wogegen die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Verantwortung für die Durchsetzung der Regeln über Informationsanforderungen und der Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die in ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen übernehmen sollte. Wenn allerdings die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von Pflichtverstössen,

die in ihrem Gebiet begangen werden und bezüglich derer durch diese Richtlinie dem Aufnahmemitgliedstaat keine Verantwortung übertragen wird, Kenntnis erlangt, unterrichtet sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die dann verpflichtet ist, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Dies ist insbesondere der Fall bei Verstößen gegen die Regeln über den guten Leumund sowie die Regeln über die Anforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Ausserdem sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein einzuschreiten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Massnahmen ergreift oder wenn die ergriffenen Massnahmen unzureichend sind.“

Zu Art. 24 – Voraussetzungen

Die Bestimmung konkretisiert, in Beachtung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie, die Anzeigepflicht bei der Aufnahme grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeit durch inländische Vermittler. Dienstleistungsverkehr bedeutet, dass Vermittler in einem anderen EWRA-Vertragsstaat tätig sind, ohne dass sie dort eine Zweigniederlassung oder eine ständige Präsenz errichten.

Die im Rahmen der Anzeige einzureichenden Informationen entsprechen weitgehend wiederum der bereits bestehenden Praxis im Rahmen des Luxembourg-Protokolls (vgl. hierzu Erwägungen zu Art. 21). Neu ist lediglich, dass künftig auch bei der Notifikation zum freien Dienstleistungsverkehr die Vermittlerkategorie anzugeben ist.

Zu Art. 25 – Verfahren

Wie bei Errichtung einer ausländischen Niederlassung regelt die Bestimmung das Verfahren, welches FMA und Vermittler bei Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit zu beachten haben (vgl. Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie).

Zu Art. 26 – Voraussetzungen

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes – im Besonderen: Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz (Art. 1 Abs. 1) – ist es nach Auffassung der Regierung erforderlich, die Tätigkeit inländischer Vermittler ausserhalb des EWR (und ausserhalb des Tätigkeitsverkehrs mit der Schweiz) in einem Mindestmass zu regeln. In Anlehnung an Art. 111 Abs. 1 des neuen VersAG soll sichergestellt werden, dass Vermittler in Drittländern nicht ohne dortige Zulassung tätig werden. Es obliegt diesen Staaten, ob sie ihrerseits eine Bewilligungspflicht statuieren und in welchem Ausmass sie die Vertriebsaufsicht wahrnehmen wollen.

Besonderheiten gelten nach Abs. 2 im Rahmen von Staatsverträgen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung. Nach diesem Abkommen dürfen bewilligte (registrierte) Versicherungsvermittler mit Sitz in Liechtenstein grenzüberschreitend auch in der Schweiz tätig werden, ohne dass sie hierfür eine zusätzliche Bewilligung oder Genehmigung benötigen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, der Aufsichtsbehörde (FMA) diese Absicht vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

Zu Art. 27 – Voraussetzungen

Art. 27 bis Art. 31 enthalten spiegelbildliche Bestimmungen in Bezug auf die Ausnützung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit durch Vermittler aus anderen EWRA-Vertragsstaaten in Liechtenstein. Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Mitgliedstaat entscheiden, ob er als Aufnahmestaat eine vorgängige Benachrichtigung des Herkunftsstaates wünscht (Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2002/92/EG). Liechtenstein nahm damals diese Option in Anspruch und teilte mit, dass eine vorgängige Benachrichtigung nur bei ausländischen Vermittlern

gewünscht wird, welche über eine Niederlassung in Liechtenstein tätig werden wollen. Diese Option besteht nach der neuen Richtlinie nicht mehr, weshalb die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Vermittlern aus anderen EWRA-Vertragsstaaten durch die nachfolgenden Bestimmungen zu regeln sind.

Art. 27 enthält die Angaben, die bei Errichtung einer Niederlassung im Inland durch eine ausländische Behörde der FMA zu übermitteln sind. Es wird auf die Erläuterungen zu Art. 21 der Vorlage verwiesen.

Zu Art. 28 – Verfahren

Was das Verfahren betrifft, liegt bei diesen Fällen die Hauptverantwortung bei der Behörde des Herkunftsstaates. (vgl. entsprechend zu Art. 22). Die FMA bestätigt den Eingang der Anzeige und informiert die ausländische Behörde innert eines Monats über die Voraussetzungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses erfüllt sein müssen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie).

Zu Art. 29 – Zuständigkeiten der FMA

Die Bestimmung übernimmt Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie. Hinsichtlich der generellen Verteilung der Zuständigkeiten in- und ausländischer Behörden wird auf die Erläuterungen zu Art. 23 verwiesen.

Zu Art. 30 – Pflichtverstöße bei Ausübung der Niederlassungsfreiheit

Die Bestimmung setzt Art. 8 der Richtlinie um. Bei Verstößen gegen Vorschriften des inländischen Aufsichtsrechts hat die FMA die zuständigen ausländischen Behörden darüber zu informieren, damit Letztere die geeigneten Massnahmen anordnen (Abs. 2). Nach Abs. 1 ist es der FMA erlaubt, bei qualifizierten Regelverstößen, nämlich bei Verletzung der Informations- und Wohlverhaltensregeln, bei Nichtbeachtung der zusätzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten sowie Nichtbeachtung der Pflichten hinsichtlich in-

terner Produktgenehmigungsverfahren direkt Massnahmen zu ergreifen, ohne zunächst ausländische Behörden einzuschalten (vgl. hierzu den Erwägungsgrund (22) der Richtlinie).

Im Regelfall ist es an sich Aufgabe der ausländischen Behörde, die geeigneten Massnahmen anzuordnen und die FMA darüber zu informieren (Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie). Doch soll sich nach Abs. 3 die FMA auch von sich aus über den Stand der Dinge erkundigen.

Ergreift der ausländische Herkunftsstaat keine oder ungenügende Massnahmen oder werden diese durch den Vermittler nicht beachtet, kann die FMA dagegen vorgehen (Abs. 4). Soweit unbedingt erforderlich, kann die FMA den Vermittler daran hindern, weiter Neugeschäfte im Inland zu betreiben. Nach Abs. 5 kommt diese Befugnis der FMA auch dann zu, wenn eine Situation ein unverzügliches Einschreiten verlangt.

Zu Art. 31 – Voraussetzungen

Analog zum Dienstleistungsverkehr inländischer Vermittler nennt die Bestimmung die Angaben, die der FMA zu übermitteln sind, wenn ein ausländischer Vermittler grenzüberschreitend im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein tätig werden möchte.

Zu Art. 32 – Verfahren

Diese Bestimmung regelt das Verfahren, welches zur Anwendung kommt, wenn ein ausländischer Versicherungsvermittler im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein tätig werden möchte.

Zu Art. 33 - Pflichtverstösse bei Ausübung der Dienstleistungsfreiheit

Nach Abs. 1 kommt das übliche Verfahren bei Pflichtverstössen zur Anwendung: Die FMA informiert die zuständige ausländische Behörde, und diese ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Dabei handelt es sich um die Verteilung der

Kompetenzen zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmestaates (vgl. die insoweit fehlerhafte Übersetzung von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie in der deutschsprachigen Fassung).

Die übrigen Bestimmungen von Art. 33 entsprechen den Normen bei Verstößen gegen die Niederlassungsfreiheit (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 30).

Zu Art. 34 – Bewilligungspflicht

Vermittler aus Drittländern benötigen für eine Vertriebstätigkeit in Liechtenstein eine Bewilligung nach diesem Gesetz. Sie haben überdies den Anforderungen nach Art. 18 zu genügen.

Besonderheiten gelten nach Abs. 2 im Rahmen von Staatsverträgen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung.

Zu Art. 35 – Grundsatz

Ein zentrales Ziel der Richtlinie ist es, auf dem Gebiet des Versicherungsvertriebs für die Kunden grössere Transparenz in Bezug auf Produkte, Vermittler und mögliche Interessenkonflikte herzustellen. Zu diesem Zweck auferlegt sie, mittels Umsetzung der Richtlinie, den beteiligten Vertreibern qualifiziert verschärfte und detaillierte Pflichten betreffend zu erteilende Informationen und zu beachtendes Wohlverhalten im Verhältnis zu den bislang bestehenden Informations- und Beratungspflichten nach Art. 13 ff. VersVermG. Es ist offensichtlich, dass das Vorbild der in der Richtlinie enthaltenen Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln die MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU) ist. So ist der allgemeine Grundsatz

nach Art. 17 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (umgesetzt in Art. 35 Abs. 1 und 2) beinahe wortgleich mit MiFID II.

Art. 35 statuiert, in Beachtung von Art. 17 der Richtlinie, den allgemeinen Grundsatz, gleichsam einen kategorischen Imperativ für das Auftreten als Versicherungsvertreiber. Nach Abs. 1 haben sie ehrlich, redlich und professionell sowie im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Diese Handlungsmaxime wird in nachfolgenden Bestimmungen weiter konkretisiert.

Abs. 2 enthält eine erste Verdeutlichung redlichen Auftretens für die zu erteilenden Informationen, insbesondere hinsichtlich Marketing-Mitteilungen.

Abs. 3 hat den (alten) Interessenkonflikt um die Vergütung der Vermittler vor Augen. Dieser darf nicht dazu führen, dass den Kunden nicht jene Produkte vermittelt und angeboten werden, die ihren Interessen am besten entsprechen.

Zu Art. 36 – Zu erteilende allgemeine Auskünfte

Die Bestimmung setzt Art. 18 sowie, für Bst. f und g von Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b der Richtlinie um. Abs. 2 statuiert allgemeine Offenlegungspflichten für Versicherungsvermittler, Abs. 3 für Versicherungsunternehmen. Beide pflichtige Gruppen sind in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 und 19 definiert. Als Versicherungsvermittler gilt danach nicht, wer als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit handelt; gestützt auf den besonderen Art. 39 treffen solche Vermittler gleichwohl ebenfalls Auskunfts- und Informationspflichten. Die Kunden sollen vorab genaue Informationen über den Status der Personen, die Versicherungsprodukte vertreiben, erhalten.

Gegenüber dem geltenden Recht (Art. 13 VersVermG) neu sind die Offenlegungspflichten für Versicherungsunternehmen und die Verpflichtung sowohl nach Abs. 2 als auch nach Abs. 3, darüber zu informieren, ob mit Blick auf die

angebotenen Versicherungsprodukte eine Beratung zur Verfügung gestellt wird. Ist das der Fall, ergeben sich besondere Beratungspflichten gestützt auf Art. 43.

Die Informationen sind rechtzeitig vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu erteilen. Rechtzeitigkeit im Sinne der Bestimmung sowie nach den weiteren Bestimmungen der Art. 37 und 38 liegt vor, wenn dem Kunden die Information zur Verfügung gestellt wird, bevor er seine Entscheidung in Form der Abgabe einer bindenden Vertragserklärung (Unterzeichnung der Versicherungsangebote) trifft. Das schließt nicht aus, dass der Kunde die allgemeinen Auskünfte nach dieser Bestimmung gleichzeitig mit den zu unterfertigenden Vertragsunterlagen erhält. Bei den Bestimmungen des Art. 37 und 38 gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der Kunde vor seiner Entscheidung über den Abschluss des angebotenen Versicherungsvertrages genügend Zeit benötigt, um die Information zu lesen und zu verstehen. Je komplexer und dem Kunden weniger vertraut ein Produkt ist, desto mehr Zeit benötigt er.

Zu Art. 37 – Transparenz hinsichtlich des angebotenen Vertrages

Die Bestimmung folgt Art. 19 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie. Der Versicherungsmittler soll offenlegen, worauf er seinen Rat mit Bezug auf ein Versicherungsprodukt abstützt und in welchem Verhältnis er zum Versicherungsunternehmen steht. Diese Verpflichtung besteht auch bereits nach geltender Rechtslage (Art. 14 Abs. 3 VersVermG).

Die Informationen ist rechtzeitig vor Vertragsabschluss zu erteilen (vgl. hierzu Erwägungen zu Art. 36).

Hinsichtlich Bst. a wird auf die Erläuterungen zu Art. 43 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. 38 – Transparenz hinsichtlich der Vergütung

In Umsetzung von Art. 19 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2 bis Abs. 5 der Richtlinie enthält die Bestimmung relativ engmaschige Vorschriften betreffend Offenle-

gung der Vergütung. Sowohl Richtlinie als auch Gesetz verzichten darauf, die Freiheit der Provisionierung der Vermittler in Frage zu stellen (vgl. hierzu auch Erläuterungen zu Art. 19).

Nach Abs. 1 hat der Versicherungsvermittler rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrages dem Kunden die Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung offen zu legen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit wird auf die Erläuterungen zu Art. 36 verwiesen. Damit ein Kunde Informationen über die zu erbringende Versicherungsvertriebsdienstleistung unabhängig davon erhält, ob er sein Produkt über einen Vermittler oder direkt beim Versicherungsunternehmen kauft, und damit keine Wettbewerbsverzerrungen dadurch entstehen, dass Versicherungsunternehmen dazu ermutigt werden, ihre Produkte anstatt über Vermittler direkt an Kunden zu vertreiben, um Transparenzvorschriften zu umgehen, soll auch für Versicherungsunternehmen gelten, dass sie Kunden Informationen über die Art der Vergütung zukommen lassen müssen, die ihre Angestellten beim Vertrieb von Versicherungsprodukten erhalten (Abs. 5).

Abs. 2 konkretisiert die in Abs. 1 statuierte Pflicht, wobei die Höhe der Vergütung (mit Ausnahme von Bst. a) nicht offen gelegt werden muss. Abs. 3 bezieht sich auf den vorerwähnten Abs. 2 Bst. a, wonach der Vermittler bei Entschädigung durch den Kunden auch die Höhe offen zu legen hat. Bei Unmöglichkeit ist zumindest die Methode zur Berechnung offen zu legen.

Zu Art. 39 – Von Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit zu erteilende Auskünfte

Art. 21 der Richtlinie gibt vor, dass Versicherungsvermittler nur, wenn auch immerhin, ein Teil der Auskunftspflichten treffen soll. Es handelt sich um: Offenlegung der eigenen Identität und Stellung; Registereintrag; Beschwerdemöglichkeiten und Schlichtungsstelle; Transparenz hinsichtlich der Vergütung.

Zu Art. 40 – Ermittlung der Versicherungsbedürfnisse

Dieser Artikel sowie die nachfolgenden Art. 41 bis 44 setzen Art. 20 der Richtlinie um. Art. 20 der Richtlinie enthält Vorschriften über die Beratung sowie Standards für den Vertrieb ohne Beratung. Diese Norm knüpft somit an Art. 18 Bst. a Ziff. ii beziehungsweise Bst. b Ziff. ii der Richtlinie (umgesetzt in Art. 36 Abs. 2 Bst. b beziehungsweise Abs. 3 Bst. b) an, wonach der Versicherungsvertreiber offen zu legen hat, ob er eine Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet. Art. 20 der Richtlinie differenziert die Pflichten des Versicherungsvertreibers je nachdem, ob dieser eine Beratung des Kunden anbietet oder nicht (entsprechend der MiFID II, Art. 24). Eine Beratungspflicht des Versicherungsvertreibers schreibt die Richtlinie nicht vor. Allerdings besteht für die Mitgliedstaaten die Umsetzungsoption, eine Beratung durch den Versicherungsvertreiber für den Vertrieb jedes Versicherungsprodukts oder für bestimmte Arten von Versicherungsprodukten verbindlich vorzuschreiben (Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie). Die Regierung sieht von der Einführung strengerer Vorschriften ab.

Die Bestimmung stellt eine Art Grundnorm hinsichtlich der Bedürfnisse der Versicherungskunden dar. Ein angebotener Vertrag muss diesen Bedürfnissen und Wünschen entsprechen. Es soll vermieden werden, dass der Kunde ein für ihn nicht geeignetes Produkt erwirbt (vgl. Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 der Richtlinie).

Zu Art. 41 – Informationen über das Versicherungsprodukt

Abs. 1 verpflichtet alle Vertrieber, den Kunden in verständlicher Form vor Vertragsabschluss über das Versicherungsprodukt zu informieren. Zur Information des Kunden ist der Versicherungsvertreiber auch dann verpflichtet, wenn er keine Beratung anbietet. Der Kunde soll die relevanten Informationen über das Versicherungsprodukt erhalten, damit er seine Entscheidung in voller Kenntnis der

Sachlage treffen kann. Diese allgemeine Produktinformationspflicht ist in Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 1 sowie Abs. 4 der Richtlinie enthalten.

Abs. 2 verpflichtet überdies zur Abgabe eines standardisierten Informationsblattes zu Nichtlebensversicherungsprodukten. Dessen Inhalt wird in Art. 42 spezifiziert (vgl. Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie).

Zu Art. 42 – Informationsblatt zu Nichtlebensversicherungsprodukten

Die detaillierten Regelungen und Anforderungen an das Informationsblatt sind durch Art. 20 Abs. 7 und 8 der Richtlinie vorgegeben. Das Gesetz hat sie entsprechend in dieser Form zu übernehmen.

Nach Abs. 1 ist das Informationsblatt von demjenigen zu erstellen, der das Versicherungsprodukt konzipiert und geschaffen hat. Das wird häufig ein Versicherungsunternehmen, kann aber auch ein Versicherungsvermittler sein (vgl. hierzu den Erwägungsgrund (48) der Richtlinie).

Abs. 2 legt die Form des Informationsblattes dar und Abs. 3 den Inhalt eines solchen.

Zu Art. 43 – Beratungspflichten

Aus Art. 36 (vgl. dazu) ergibt sich indirekt, dass eine Beratungspflicht betreffend angebotene Versicherungsprodukte nicht besteht. Nicht selten wird die Beratung aber vom Versicherungsvertreiber angeboten. Für einen solchen Fall statuiert die Bestimmung, Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 3 der Richtlinie folgend, besondere Beratungspflichten.

Nach Abs. 1 ist die Beratung mit einer Produktempfehlung an den Kunden zu verbinden. Es muss zusätzlich zu der Pflicht, die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu klären, eine persönliche Empfehlung an den Kunden gerichtet wer-

den, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes Produkt den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht.

Im Fall einer individuellen Analyse schreibt Abs. 2 sodann vor, dass die Untersuchung der Verhältnisse auf einer hinreichenden Zahl von angebotenen Produkten zu erfolgen hat. Nach dem Erwägungsgrund (47) der Richtlinie kommt es für den Verbraucher entscheidend darauf an, ob er es mit einem Vermittler zu tun hat, der seinen Rat auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt. Um zu bewerten, ob die Zahl von Verträgen und Anbietern, die vom Vermittler in Betracht gezogen werden, ausreichend gross ist, um für eine ausgewogene und persönliche Untersuchung zu taugen, sollte unter anderem den Bedürfnissen des Kunden, der Anzahl von Anbietern im Markt, dem Marktanteil dieser Anbieter, der Anzahl einschlägiger Versicherungsprodukte, die von jedem Anbieter verfügbar sind, und den Merkmalen dieser Produkte gebührend Rechnung getragen werden. Ob daraus im Verletzungsfall zivilrechtliche Schadenersatzansprüche für betroffene Kunden resultieren können, lässt das Gesetz offen.

Zu Art. 44 - Verhältnismässigkeit

Die Bestimmung folgt Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie und nimmt für die zu machenden Angaben auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht.

Zu Art. 45 – Ausnahmen

Da der Informationsbedarf geringer ist, wenn der Kunde sich gegen gewerbliche und industrielle Risiken versichern oder rückversichern will, kommen die statuierten Auskunftspflicht und Informationspflichten in Bezug auf den Rückversicherungsvertrieb und die Vertriebstätigkeit bei Grossrisikoversicherungen nicht zur Anwendung (vgl. Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie und Erwägungsgrund (51) der Richtlinie). Ausserdem ist festzuhalten, dass Kapitel V der Richtlinie (Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln) nicht erwähnt, dass auch Rückversicherungsvermittler oder Rückversicherungsunternehmen diese Pflichten einzu-

halten hätten. Die Richtlinie spricht unter diesem Kapitel ausschliesslich von Versicherungsvertreibern, Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen, welche gemäss Definition der Richtlinie keine Rückversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsvermittler erfasst. Daraus und aus dem Erwägungsgrund (51) der Richtlinie ergibt sich eindeutig, dass der Rückversicherungsvertrieb von den Informations- und Wohlverhaltensregeln der Richtlinie ausgenommen sein soll.

Zu Art. 46 – Einzelheiten der Informationserteilung

Abs. 1 stellt eine Umsetzung von Art. 22 Abs. 5 der Richtlinie dar. Es soll sichergestellt werden, dass die einem Pflichtsystem der betrieblichen Altersversorgung angeschlossenen Angestellten über die in diesem Abschnitt statuierten Informationsrechte und Wohlverhaltensregeln informiert werden. Der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen haben dafür zu sorgen, dass der Vertreter der Gruppe (Arbeitgeber) unverzüglich nach Aufnahme des Angestellten in diese Versicherung diesem ebenfalls das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt und die Wohlverhaltensinformationen des Vertreibers übergibt.

Abs. 2: Die Detailregelungen aus Art. 23 der Richtlinie wird die Regierung in die zu erlassende Verordnung aufnehmen.

Zu Art. 47 – Ergänzende Pflichten

Die Bestimmung folgt den in Art. 24 der Richtlinie zu sogenannten Querverkäufen niedergelegten Grundsätzen. Die Richtlinie folgt somit auch hier der MiFID II, welche diese Form von Querverkäufen ebenfalls regelt, indem die Wertpapierfirma gewisse Informationspflichten einzuhalten hat (Art. 24 Abs. 11 MiFID II). In Art. 47 geht es um Sachverhalte, bei denen ein Versicherungsprodukt zusammen mit einem Nebenprodukt oder einer Nebendienstleistung, das beziehungsweise die keine Versicherung ist, angeboten wird („cross-selling“).

Nach Abs. 1 sollen Versicherungsvertreiber besondere Aufklärungspflichten treffen hinsichtlich der Verknüpfung von Versicherungs- und Nebenprodukt, also ob die Möglichkeit eines getrennten Erwerbs derselben besteht. Falls dies zutreffen sollte, stellt der Versicherungsvertreiber eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung oder Paketes zu Verfügung und hat zudem die Pflicht, für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Vergütungen zu erbringen. Eine Kopplung eines Versicherungsprodukts ist somit möglich, der Versicherungsvertreiber muss lediglich den Kunden, wie soeben beschrieben, informieren.

Unter den in Abs. 1 genannten Umständen muss der Versicherungsvertreiber über ein allfälliges andersartiges Risiko des Paketes informieren (Abs. 2): Wenn sich das Risiko, das sich aus der Versicherungsdeckung beziehungsweise aus der(m) Vereinbarung/Paket ergibt, von dem Risiko beziehungsweise der Versicherungsdeckung unterscheidet, das mit dem separat erworbenen Bestandteil verbunden ist, stellt der Versicherungsvertreiber eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile zu Verfügung und informiert, wie ihre Wechselwirkung das Risiko beziehungsweise die Versicherungsdeckung beeinflusst oder ändert.

Abs. 3 regelt den Tatbestand, dass ein Versicherungsprodukt eine Ware oder Dienstleistung, die keine Versicherung ist, als Teil eines Paketes oder derselben Vereinbarung ergänzt. In diesem Fall bietet der Versicherungsvertreiber dem Kunden die Möglichkeit an, die Ware oder Dienstleistung gesondert zu kaufen. Eine Bündelung ist hierbei möglich, eine Kopplung jedoch nicht. Ausgenommen hiervon sind das Anbieten von Versicherungsprodukten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten, Kreditverträgen oder Zahlungskonten.

Abs. 4 statuiert auch bei Querverkäufen eine Pflicht zur Ermittlung der Versicherungsbedürfnisse. Abs. 5 stellt sodann klar, dass dieser Artikel dem Vertrieb von Versicherungspolicen für Mehrfachrisiken nicht entgegensteht.

Zu Art. 48 – Anwendungsbereich der zusätzlichen Anforderungen

In den Art. 48 ff. werden zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Informationspflichten und der Wohlverhaltensregeln statuiert, wenn die Vertreiber überdies Versicherungsanlageprodukte anbieten. Zur Begründung wird im Erwägungsgrund (56) der Richtlinie Folgendes ausgeführt: „Versicherungsanlageprodukte werden den Kunden häufig als mögliche Alternative oder Ersatz zu Anlageprodukten gemäss der Richtlinie 2014/65/EU angeboten. Um einen kohärenten Anlegerschutz zu gewährleisten und das Risiko von Aufsichtsarbitrage zu vermeiden, ist es wichtig, dass Versicherungsanlageprodukte zusätzlich zu den für alle Versicherungsprodukte festgelegten Wohlverhaltensregeln speziellen Regeln unterliegen, durch die der Anlageaspekt, den diese Produkte aufweisen, geregelt werden soll. Zu diesen speziellen Regeln gehören die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, Anforderungen hinsichtlich der Angemessenheit der Beratung und Beschränkungen hinsichtlich der Vergütung.“

Art. 48 umschreibt den Adressatenkreis, für den die zusätzlichen Anforderungen beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten gelten und setzt Art. 26 der Richtlinie um. Die Bestimmungen richten sich an Versicherungsvermittler (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff.19) und an Versicherungsunternehmen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18). Was ein „Versicherungsanlageprodukt“ ist, ergibt sich aus der umfassenden Legaldefinition in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 17.

Abs. 2 setzt Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie um. Die Regierung will von der darin mit Bezug auf professionelle Kunden vorgesehenen Erleichterung Gebrauch machen.

Zu Art. 49 – Vermeidung von Interessenkonflikten

In Ergänzung und Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes der Wohlverhaltensverpflichtung (Art. 35) haben Vertreiber, die Versicherungsanlageprodukte anbieten, qualifizierte Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen beziehungsweise zu vermeiden sowie Massnahmen treffen, um die Schädigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte zu verhindern. Dazu gehört insbesondere auch eine Offenlegungspflicht mittels eines dauerhaften Datenträgers, um den Kunden über das etwaige Bestehen eines Interessenkonflikts aufzuklären. Der Kunde soll vor Abschluss eines Versicherungsvertrages davon Kenntnis haben (vgl. hierzu Art. 27 und 28 der Richtlinie).

Zu Art. 50 – Kundeninformation

Ergänzend zu den allgemeinen Auskunft- und Informationspflichten, die Versicherungsvertreiber zu beachten haben (Art. 36 ff.), statuiert die Bestimmung zusätzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Anlageprodukten. Die zu ermittelnden Informationen haben sich spezifisch zumindest auf folgende Tatbestände zu beziehen: Erbringen einer Beratung; Risiken bei Anlageprodukten; Vergütung (vgl. überdies Art. 51); sämtliche Kosten. Abs. 3 bezieht sich auf die Form der Abgabe von Informationen. Die Regierung wird die Mitgliedstaatenoption der Informationserteilung in standardisierter Form nutzen, da eine Standardisierung eine gewisse Erleichterung für die Finanzintermediäre bedeutet (vgl. Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie).

Zu Art. 51 - Vergütung

In Ergänzung zu mehreren anderen Bestimmungen betreffend Vergütung hält Art. 51 fest, dass Entschädigungen nur dann mit den Vorgaben der Offenlegung und der Konfliktvermeidung vereinbar sind, wenn sie sich nicht nachteilig auf die Qualität des Produktes und das Handeln im besten Interesse des Kunden auswirken. Dieser Artikel setzt Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie um, welcher wiederum an

Art. 24 Abs. 9 Unterabs. 1 Bst. a MiFID II angelehnt ist. MiFID II ist jedoch etwas strenger formuliert, indem festgelegt wird, dass die Provision dazu bestimmt sein muss, die Qualität der Dienstleistung zu verbessern. Dazu führt der Erwägungsgrund (57) der Richtlinie wie folgt aus: „Um sicherzustellen, dass sich etwaige Gebühren oder Provisionen oder etwaige nichtmonetäre Vorteile im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts, die von einem Dritten – mit Ausnahme des Kunden oder einer Person im Namen des Kunden – gezahlt bzw. gewährt werden, nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden auswirken, sollte der Versicherungsvertreiber angemessene und verhältnismässige Vorkehrungen treffen, um solche nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden. Hierfür sollte der Versicherungsvertreiber Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten mit dem Ziel entwickeln, verabschieden und regelmässig überprüfen, jede nachteilige Auswirkung auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Kunde angemessen über Gebühren, Provisionen oder Vorteile unterrichtet wird.“

Die Regierung übt die in Art. 29 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehene Wahlmöglichkeit, strengere Anforderungen in Bezug auf die Vergütung – Rückgabe aller derartigen Gebühren, Provisionen oder nicht monetärer Vorteile an den Kunden, Verrechnung mit den vom Kunden entrichteten Gebühren oder das Verbot oder die Einschränkung der Annahme oder des Erhalts von Gebühren, Provisionen oder anderen nichtmonetären Vorteilen einer dritten Partei für die Erbringung einer Versicherungsberatungsdienstleistung – nicht aus.

Zu Art. 52 – Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit von Versicherungsanlageprodukten

Art. 52 ff. setzen Art. 30 der Richtlinie um. Die Bestimmung enthält weiter konkretisierende Verpflichtungen mit Bezug auf die Produktselektion. Vorbild ist hier

wiederum die MiFID II (Art. 25). Art. 30 der Richtlinie wird jedoch durch eine noch zu erlassende Delegierte Verordnung der Kommission näher ausgeführt werden.

Art. 52 differenziert zur Umsetzung der Art. 30 Abs. 1 und 2 der Richtlinie zwischen Vertriebstätigkeiten mit und ohne Beratung. Diese Unterscheidung besteht auch bei anderen Versicherungsprodukten (vgl. hierzu Erläuterungen zu Art. 40). Wie auch bei Art. 40 wird die Regierung die in Art. 29 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie vorgesehene Option, eine verpflichtende Beratung beim Vertrieb von eines jeden Versicherungsanlageprodukts oder nur bei bestimmten Arten von Versicherungsanlageprodukten vorzuschreiben, nicht ergreifen und von der Einführung strengerer Vorschriften absehen.

Abs. 1 verlangt das Erarbeiten eines Risikoprofils betreffend den Kunden, wenn der Vertreiber eine Beratung zu einem Anlageprodukt erbringt. Dazu ist der Versicherungsvertreiber verpflichtet, folgende Informationen beim (potenziellen) Kunden einzuholen:

- Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung,
- finanzielle Verhältnisse dieser Person (hierbei eingeschlossen die Fähigkeit, Verluste zu tragen),
- Anlageziele und
- Risikotoleranz.

Diese Informationen sollen es dem Versicherungsvertreiber ermöglichen, dem Kunden ein geeignetes Produkt zu empfehlen, welches seinen individuellen Verhältnissen entspricht. Im Fall der Bündelung von Produkten muss das gesamte Paket für den Kunden geeignet sein (Abs. 2 zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie).

Selbst bei Vertriebstätigkeiten ohne Beratung ist nach den Kenntnissen und der Erfahrung eines Kunden im Anlagebereich (wiederum in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen bezogen) zu fragen, um beurteilen zu können, ob das Versicherungsprodukt oder die Versicherungsdienstleistung für den Kunden angemessen ist (Abs. 3 zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie).

Abs. 4 und 5 enthalten im Nachgang zur Beurteilung des Kunden besondere Warnpflichten diesem gegenüber (vgl. Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie). Auch hier nimmt die Regierung wiederum (wie bei Art. 50) die Optionsmöglichkeit der Informationserteilung in standardisierter Form wahr.

Zu Art. 53 – Erleichterungen bei Fehlen einer Anlageberatung

Die Bestimmung befreit die Versicherungsvertreiber von den in Art. 52 Abs. 3 bis 5 enthaltenen Verpflichtungen, die an sich für Fälle ohne Beratung vorgesehen sind, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Es handelt sich dabei um: Anlagerisiken, die keine komplexen Finanzinstrumente sind (Bst. a); Veranlassung durch den Kunden (Bst. b); Warnhinweis gegenüber dem Kunden (Bst. c); Vermeidung von Interessenkonflikten (Bst. d). Die Regierung schlägt vor, die in Art. 30 Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie („Execution-only“ Vertrieb) angebotene Option ins Gesetz aufzunehmen.

Die Kriterien, anhand welcher nicht-komplexe Versicherungsanlageprodukte ermittelt werden, sollen in einer künftigen Delegierten Verordnung der Kommission festgelegt werden (Art. 30 Abs. 6 der Richtlinie).

Die in Art. 30 Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie vorgesehene Erleichterung stellt eine Wahlmöglichkeit dar. Es liegt somit im Ermessen der einzelnen EWRA-Vertragsstaaten, ob von dieser Option (Erleichterung) Gebrauch gemacht wird. Abs. 2 legt fest, dass in jenen Fällen, in denen ein EWRA-Vertragsstaat die Opti-

onsmöglichkeit nicht ergreift, liechtensteinische Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen bei Ausübung der Vertriebstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit folglich die strengeren Bestimmungen anderer EWRA-Vertragsstaaten zu beachten haben. Damit wird Art. 30 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 54 - Dokumentationspflicht

Versicherungsvertreiber haben besondere Dokumente zu erstellen in Bezug auf die Vereinbarungen zwischen ihnen und ihren Kunden, wenn Versicherungsanlageprodukte angeboten werden (vgl. Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie). Vorbild hierzu war Art. 25 Abs. 5 MiFID II.

Zu Art. 55 – Laufende Berichte

Die Bestimmung enthält diverse Verpflichtungen zu regelmässigen Berichten an den Kunden. Dieser soll laufend über die Entwicklung der Versicherungsanlageprodukte und die vom Versicherungsvertreiber erbrachten Dienstleistungen informiert werden. Wird eine Beratungsleistung erbracht, ist dem Kunden vor Vertragsabschluss nach Abs. 2 eine Angemessenheitserklärung auszuhändigen. Eine Spezialregelung gilt nach Abs. 3 für den Fall, wenn ein Vertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wird (vgl. Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie).

Zu Art. 56 – Interne Produktgenehmigungsverfahren

Art. 56 und 57 enthalten Organisationsverpflichtungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte erstellen. Die Bestimmungen gelten generell, also nicht nur für Versicherungsvertreiber, die Versicherungsanlageprodukte anbieten. Auch das Produktgenehmigungsverfahren des Art. 25 der Richtlinie („Product Oversight and Governance“, kurz: „POG“) wurde nach dem Vorbild der MiFID II (Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 2 bis 5) ausgestaltet. Dieser Artikel ist von der Möglichkeit der Aufsichtsbehörden zur Produktin-

tervention zu unterscheiden, wie sie etwa in Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) vorgesehen ist. Die Richtlinie sieht keine derartige vergleichbare Interventionsbestimmung vor.

Art. 56 und Art. 57 Abs. 1 legen die Grundsätze, wie sie in der Richtlinie vorgegeben sind, fest. In einer künftigen Delegierten Verordnung der Kommission sollen diese Grundsätze unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit, der Art des verkauften Versicherungsprodukts, der Kategorie des Vertreibers und der Verhältnismässigkeit näher spezifiziert werden (vgl. hierzu Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie).

Nach Art. 56 Abs. 1 haben Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte zum Verkauf an Kunden erstellen, interne Produktgenehmigungsverfahren einzurichten und zu unterhalten. Dieses Erfordernis ist als Teil des Risikomanagements zu betrachten und trifft nur Ersteller eines Versicherungsprodukts; Verreiber haben hingegen nur eingeschränkte Verpflichtungen nach Art. 57 Abs. 2 dieser Vorlage.

Abs. 2 statuiert die Verhältnismässigkeit sowie die Pflicht, dass das Produktgenehmigungsverfahren der Art des Versicherungsprodukts entsprechen muss. Diesbezügliche detaillierte Regelungen werden durch die Delegierte Verordnung der Kommission erwartet.

Nach Abs. 3 ist im Rahmen solcher Verfahren für jedes Produkt ein Zielmarkt festzulegen und es sind die damit verbundenen Risiken zu ermitteln und zu bewerten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vertriebsstrategie dem Zielmarkt entspricht.

Abs. 4 statuiert für Versicherungsunternehmen sodann eine Produktevaluierungspflicht. Obwohl Versicherungsvermittler in dieser Bestimmung, der Richtlinie folgend, nicht erwähnt sind, haben sie ihrerseits, gestützt auf Abs. 3, ihre Produkte zu beobachten und zu analysieren (vgl. insgesamt Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 1 bis 4 der Richtlinie).

Zu Art. 57 – Informationspflichten gegenüber dem Vertrieb

Produktersteller haben den weiteren Vertrieb sachgerecht über die Versicherungsprodukte und die Produktgenehmigungsverfahren zu informieren. Vertreiber, die nicht selbst Produkte erstellen, müssen sich ihrerseits um entsprechende Informationen bemühen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 5 und 6 der Richtlinie).

Zu Art. 58 – Vorbehalt anderweitiger Verpflichtungen und Ausnahmen

Dieser Artikel dient der Umsetzung des Art. 25 Abs. 3 und 4 der Richtlinie. Art. 56 und 57 schliessen anderweitige Pflichten nicht aus, die für Produktersteller und sonstige Vertreiber gelten mögen.

Die Bestimmungen müssen überdies in Bezug auf Versicherungen für Grossrisiken und bei der Rückversicherung nicht beachtet werden (vgl. zur Definition der Grossrisiken Art. 4 Abs. 1 Ziff. 9).

Zu Art. 59 – Grundsatz

Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde für den Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb (vgl. hierzu Erläuterungen zu Art. 63) beaufsichtigt unter anderem auch die Beendigung der Tätigkeit des Vertriebs. Abs. 1 sowie die nachfolgenden Bestimmungen Art. 60 und 61 betreffen lediglich Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, da nur diese einer Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen. Versicherungsunternehmen benötigen keine Bewilligung zur Aufnahme und Ausübung der Vertriebstätigkeit (vgl. hierzu Art. 5 und dessen Erläuterungen).

In Abs. 2 wird statuiert, dass auch die zuständigen Aufsichtsbehörden der Aufnahmestaaten, sofern der Vermittler grenzüberschreitend tätig war, über die Beendigung des Versicherungsvertriebs informiert werden müssen. Damit wird Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 6 letzter Satz der Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 60 – Erlöschen der Bewilligung

Art. 60 Abs. 1 zählt die Gründe auf, nach welchen eine Bewilligung erlöschen kann, und gibt inhaltlich die auch schon nach geltender Rechtslage (Art. 10 VersVermG) statuierten Erlöschensgründe wieder. Neben einem (freiwilligen) Verzicht des Vermittlers (Bst. a) erlischt die Bewilligung auch bei Eröffnung eines rechtskräftigen Konkurses (Bst. b) oder beim Tod des Vermittlers (Bst. c). Hierbei gilt es darauf hinzuweisen, dass der Tod eines Organs nicht zum Erlöschen der Bewilligung der juristischen Person führt, da Bewilligungsträger (Vermittler) nach Art. 5 nicht das Organ, sondern die juristische Person ist. Vorbehalten bleiben andere aufsichtsrechtliche Massnahmen nach diesem Gesetz sowie ein Entzug der Bewilligung (vgl. Art. 61). Beispielsweise könnte als notwendige Massnahme eine Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes ausgesprochen werden, wenn das verstorbene Organ das einzige für die Versicherungsvermittlung verantwortliche oder zeichnungsberechtigte Organ einer Gesellschaft war.

In der bisherigen Aufsichtspraxis wurde vermehrt festgestellt, dass der Verzicht auf die Bewilligung des Öfteren lediglich mittels einer E-Mail oder einer telefonischen Mitteilung angezeigt worden ist. Vor dem Hintergrund, dass juristische Personen durch die handlungsbevollmächtigten Personen handeln und ein Verzicht auf eine Bewilligung weitreichende Folgen hat, soll Abs. 2 die Wichtigkeit dieser Formalie aufzeigen.

Zu Art. 61 – Entzug der Bewilligung

Art. 61 Abs. 1 zählt die Tatbestände auf, nach welchen eine Bewilligung seitens der FMA zu entziehen ist. In Anlehnung an die derzeitige Rechtslage (Art. 10

VersVermG) sowie Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 6 der Richtlinie ist die Bewilligung zu entziehen, wenn die Bewilligungsanforderungen nicht mehr gegeben sind (Bst. a). Die FMA ist jedoch verpflichtet, vor dem Entzug eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes – sofern dies überhaupt möglich ist – zu setzen (Abs. 4). In Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Bst. b der Richtlinie führen auch schwerwiegende Verletzungen von Aufsichtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zum Entzug der Bewilligung (Bst. b). Hierbei sind insbesondere – jedoch nicht ausschliesslich – schwerwiegende Verletzungen der Informations- und Wohlverhaltensregeln nach Kapitel V und der Produktgenehmigungsverfahren dieser Vorlage, die Erlangung einer Bewilligung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsvertriebsdienstleistungen von Personen, welche keine Bewilligung zur Ausübung dieser Tätigkeit haben, zu subsumieren. Abschliessend ist auch bei derart schwer wiegenden Missständen, sodass bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet wären, die Bewilligung zu entziehen (Bst. c). Diesbezüglich folgt die Vorlage Art. 128 VersAG.

Abs. 2 räumt der FMA die Kompetenz ein, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um die Belange der Versicherten zu schützen.

Abs. 3 sieht vor, dass die FMA anstelle eines Bewilligungsentzuges gegenüber dem Bewilligungsträger einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder sonstige Leitungsorgane abberufen und gleichzeitig gegen diese Personen ein Berufsverbot aussprechen kann.

Zu Art. 62 – Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie, wonach nicht nur Sanktionen, sondern auch andere Massnahmen zu veröffentlichen

sind. Der Entzug einer Bewilligung ist jedenfalls eine andere Massnahme im Sinne der Richtlinie.

Zu Art. 63 – Aufsichtsbehörde

Die Bestimmungen zur Aufsichtsbehörde setzen Art. 12 Abs. 1 und 3 der Richtlinie um und folgen inhaltlich der bisherigen Regelung nach Art. 18 VersVermG, indem die FMA als die für den Versicherungsvertrieb zuständige Aufsichtsbehörde benannt und deren Aufgaben und Kompetenzen festgelegt werden. Abs. 2 hält den allgemeinen Grundsatz fest, wonach die FMA die allgemeine und die besondere Gesetzgebung durchzusetzen hat und dabei die Interessen potenzieller Versicherter berücksichtigt. Diesem Auftrag kann die FMA nur nachkommen, wenn sie auch die auf den Märkten angebotenen Produkte überwacht, ohne dass dies zu einer individuellen Vorab-Produktkontrolle führt (vgl. Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie).

Abs. 4 bevollmächtigt die FMA in Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie zur Einschreitung gegen Vermittler mit Sitz in anderen EWRA-Vertragsstaaten bei Verstoss gegen liechtensteinische Vorschriften, welche im Allgemeininteresse erlassen worden sind.

Zu Art. 64 - Aufsichtsabgaben und Gebühren

Dieser Artikel hält fest, dass sich die an die FMA zu leistenden Abgaben und Gebühren nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung richten und entspricht Art. 20 VersVermG.

Zu Art. 65 – Beschränkung des Versicherungsvertriebes

Abs. 1 statuiert für Vermittler die Pflicht, ausschliesslich Dienstleistungen von eingetragenen Vermittlern in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 3 dieser Vorlage zu beachten (vgl. Art. 16 der Richtlinie).

Abs. 2 übernimmt Art. 4 VersVermG.

Zu Art. 66 – Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses

In Umsetzung des Art. 11 Abs. 1 und 3 der Richtlinie ist die FMA verpflichtet, aktuelle Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Die Richtlinie führt diesbezüglich (Erwägungsgrund 36) aus, dass trotz des bestehenden Systems der einmaligen Zulassung für Versicherer und Vermittler der Versicherungsmarkt in der Union nach wie vor sehr zersplittert ist. Um grenzüberschreitende Geschäfte zu erleichtern und die Transparenz für die Kunden zu erhöhen, sollten die EU- und EWR-Staaten für die Veröffentlichung der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses sorgen.

Zu Art. 67 – Auskunftspflichten

Diese Verpflichtung wurde unverändert von Art. 19 Abs. 1 VersVermG übernommen und ist für eine ordentliche Durchführung der Aufsicht unerlässlich.

Zu Art. 68 – Berichterstattung

Art. 68 ist eine Ergänzung beziehungsweise Konkretisierung zu Art. 67 der Vorlage. Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde hat nach Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 5 der Richtlinie die Gültigkeit der Eintragung, sprich die Bewilligungsanforderungen, regelmässig zu überprüfen. Eines der wichtigsten Aufsichtsinstrumente stellt in diesem Zusammenhang die bereits seit 2008 gebildete Praxis zur Einforderung einer jährlichen Berichterstattung dar. Die Kompetenz der FMA zur Einforderung eines derartigen Berichts wurde auch seitens der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK 2008/18 und FMA-BK 2008/15) gestützt. Neben der Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsanforderungen enthält die Berichterstattung an die FMA auch einen aktuellen Überblick über die Organisation und die Geschäftstätigkeit des Versicherungsvermittlers, um die Einhaltung der Aufsichtsvorschriften und somit eine Wahrung der Interessen der Versicherten und potenziellen Versicherten zu gewährleisten. Auch gilt es zu erwähnen, dass die in

der Berichterstattung enthaltenen Angaben einer risikobasierten Aufsichtswahrnehmung dienlich sind. Des Weiteren wird der Bericht– wie bis anhin auch – die in Art. 30a Abs. 7 Bst. b und Abs. 8 Bst. a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) statuierte Meldepflicht zur Einreichung der für die Berechnung der jährlichen Zusatzabgaben notwendigen Daten (eingenommene Bruttoerträge) abdecken, sodass für die Versicherungsvermittler zur Einreichung dieser Daten kein weiterer Arbeitsaufwand entsteht.

Nach Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mechanismen zur wirksamen Kontrolle und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern, deren Angestellten sowie Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einzurichten. Mit Statuierung der Berichterstattung kann dieser geforderten Kontrolle bei den Versicherungsvermittlern nachgekommen werden, da die Berichterstattung unter anderem auch die ergriffenen Weiterbildungsmaßnahmen des Berichtsjahres enthält.

Zu Art. 69 – Prüfungsbefugnisse, Massnahmen und Veröffentlichung der Aufsichtspraxis

Abs. 1 und 2 der Bestimmung begründen die Kompetenz der FMA zum Erlass erforderlicher Massnahmen und Anordnungen sowie das Recht, Vor-Ort-Kontrollen in den Geschäftsräumen der Vermittler durchzuführen.

Abs. 3 ermächtigt die FMA, die Öffentlichkeit über unlauteres Verhalten und Missstände zu informieren, um potenziellen Schaden von Versicherten und vom liechtensteinischen Versicherungsplatz abzuwenden.

Nach Abs. 4 wird die FMA ihre Aufsichtspraxis publik machen. Die Regierung wird Einzelheiten mit Verordnung regeln.

Zu Art. 70 – Massnahmen bei Verletzung von Informationspflichten, Wohlverhaltensregeln und dem Produktgenehmigungsverfahren im Besonderen

Dieser Artikel sieht spezielle Massnahmen bei der Verletzung der Informations- und Wohlverhaltensregeln sowie bei der Nichteinhaltung des internen Produktgenehmigungsverfahrens in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte (Abs. 2) und andere Produkte (Abs. 1) vor und setzt die Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 Bst. a bis d und Abs. 3 der Richtlinie um. Abs. 1 der Vorlage ist sozusagen der Grundtatbestand und stellt nicht auf eine bestimmte Art von Versicherungsprodukten ab. Abs. 2 hingegen gilt nur in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte.

Zu Art. 71 – Amtsgeheimnis

Die Bestimmung wurde aus Art. 21 VersVermG übernommen und formell dem Wortlaut des VersAG (Art. 183) angepasst. Zudem ist diese Bestimmung durch Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie vorgegeben, welche ihrerseits wiederum auf die Richtlinie 2009/138/EG verweist.

Zu Art. 72 – Bearbeitung von Personendaten

Die Bestimmung folgt inhaltlich der bereits geltenden Rechtslage des Art. 23 VersVermG; es wurden lediglich geringfügige formelle Anpassungen vorgenommen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Zu Art. 73 – Beschwerden über Vermittler

Dieser Artikel ist bereits im bestehenden VersVermG enthalten und wurde zudem durch Art. 14 der Richtlinie vorgegeben.

Zu Art. 74 – Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Eine Schlichtungsstelle war in der bisherigen Versicherungsvermittlungsgesetzgebung nicht vorgesehen. Nach dem Erwägungsgrund (38) der Richtlinie muss es in den EU- und EWR-Staaten angemessene und aussergerichtliche Beschwerde-

und Abhilfeverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvertreibern und Kunden geben; dabei sollte gegebenenfalls auf bestehende Verfahren zurückgegriffen werden. Diese Verfahren sollten für Streitigkeiten verfügbar sein, die im Rahmen dieser Richtlinie festgelegte Rechte und Pflichten betreffen. Solche aussergerichtlichen Beschwerde- und Abhilfeverfahren sollen auf eine schnellere und kostengünstigere Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Kunden abzielen.

Um Art. 15 der Richtlinie nachzukommen, soll eine aussergerichtliche Schlichtungsstelle geschaffen werden, die von der Regierung durch Verordnung bestimmt wird (Abs. 1). Die Schlichtungsstelle gleicht jener der Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Zahlungsdienstleistern und Treuhändern und ist mit einer Schlichtungsperson besetzt, die von der Regierung bestellt wird. Die Schlichtungsstelle wird bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Versicherungsvertreibern über die erbrachten Dienstleistungen tätig. Ihre Aufgabe besteht darin, auf geeignete Weise zwischen den Parteien zu vermitteln, um nach Möglichkeit eine aussergerichtliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen (Abs. 2). Sofern sich eine solche nicht erreichen lässt, sind die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (Abs. 3). Die Regierung regelt Einzelheiten mit Verordnung, insbesondere die Benennung der Schlichtungsstelle, die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren (Abs. 4).

Zu Art. 75 – Meldung von Gesetzesverstössen

Die Bestimmung wurde in Umsetzung von Art. 35 der Richtlinie neu aufgenommen und entspricht inhaltlich weitestgehend Art. 146a des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG). Damit potenzielle und tatsächliche Verstösse vermehrt aufgeklärt werden können, ist es erforderlich, dass die FMA über ein sicheres Meldesystem verfügt, das Ange-

stellte von Versicherungs- und Rückversicherungsvertreibern und andere Personen zu einer Meldung ermutigt, wenn sie von Verstößen innerhalb dieser Gesellschaften Kenntnis erlangen.

Zu Art. 76 – Rechtsmittel

Im Einklang zu der bereits geltenden Rechtslage (Art. 25 VersVermG) und anderen Spezialgesetzen der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung definiert Art. 76 die möglichen Rechtsmittel.

Zu Art. 77 – Grundsatz

Art. 77 normiert die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der FMA und den inländischen Behörden.

Zu Art. 78 – Mitteilungspflicht der Gerichte und des Amtes für Justiz

In Anlehnung an Art. 187 VersAG und zur Umsetzung von Art. 31 Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. a der Richtlinie sind der FMA Urteile, welche das Versicherungsvertragsrecht oder den Versicherungsvertrieb betreffen, zukommen zu lassen.

Um dem gesetzlichen Auftrag der Aufsicht über die Versicherungsvermittler ordnungsgemäss nachkommen zu können, ist eine Mitteilungspflicht seitens des Amtes für Justiz über Änderungen im Handelsregister, welche Versicherungsvermittler betreffen, notwendig. Diese Verpflichtung besteht auch im VersAG (Art. 188).

Zu Art. 79 – Grundsatz

Mit Abs. 1 dieser Bestimmung wird die FMA grundsätzlich dazu ermächtigt, auch mit ausländischen Behörden zusammenzuarbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (vgl. hierzu auch Art. 188 Abs. 1 VersAG).

Die in Abs. 2 festgelegte Zusammenarbeit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens deckt Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie ab. Die FMA soll alle relevanten Informationen

in Bezug auf den guten Leumund und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Versicherungsvertreibers an die ausländische Behörde übermitteln können, welche im Rahmen der Genehmigung notwendig sind.

Abs. 3 enthält eine Generalnorm für die zahlreichen Verpflichtungen, denen die FMA bei Durchsetzung der Richtlinienbestimmungen zu genügen hat, und entspricht Art. 188 Abs. 3 VersAG. Insbesondere ist die Informationspflicht gegenüber EIOPA nach Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie zu erwähnen, wonach die FMA unverzüglich Informationen über Vermittler, welche ihre Absicht zur grenzüberschreitenden Tätigkeit in einem anderen EWRA-Vertragsstaat im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs mitgeteilt haben, an EIOPA übermitteln muss. Diese Verpflichtung gründet darauf, dass EIOPA künftig ein einheitliches elektronisches Register mit Informationen über die Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, welche grenzüberschreitend tätig sind, erstellen wird. Auch Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 sowie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie verpflichten die FMA, die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates über die ergriffene Massnahmen bei Pflichtverstößen von liechtensteinischen Vermittlern im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates zu informieren.

Zu Art. 80 – Informationsaustausch

Zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie ermächtigt Art. 80 Abs. 1 die FMA auch zum Informationsaustausch und konkretisiert damit den in Art. 79 dieser Vorlage festgelegten Grundsatz der Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden.

Auch im Rahmen der Verhängung von Sanktionen und anderen Massnahmen ist die FMA zum Informationsaustausch nach Abs. 2 ermächtigt, sofern diese Informationen für das Erlöschen oder den Entzug einer Bewilligung relevant sind.

Hiermit werden die Vorgaben nach Art. 13 Abs. 3 und Art. 31 Abs. 6 Unterabs. 2 der Richtlinie erfüllt.

Zu Art. 81 – Übermittlung von Informationen an die EIOPA

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie. Die FMA ist – sofern die verhängten Massnahmen und Sanktionen nicht veröffentlicht wurden – zu einer Meldung an EIOPA verpflichtet.

In Abs. 2 wird eine Art Jahresreporting (jährliche Zusammenfassung) über die verhängten Strafen, Sanktionen und anderen Massnahmen an die EIOPA statuiert; die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie. Diese Verpflichtung besteht, anders als nach Abs. 1, unabhängig von einer bereits durchgeführten Veröffentlichung.

Zu Art. 82 – Vergehen und Übertretungen

Die Bestimmung folgt in weiten Zügen der Behandlung von Straftatbeständen, wie sie sich auch in anderen Gesetzen der Finanzmarktregulierung finden. Ebenfalls wurde das bisherige Recht des VersVermG mit berücksichtigt.

Besonders hervorzuheben ist indessen Abs. 1, in welchem in Umsetzung von Art. 33 Abs. 2 Bst. e und f der Richtlinie relativ strenge Bussenandrohungen vorgesehen sind. Richtlinie und Gesetz wollen so sicherstellen, dass beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten die besonderen Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln sowie die Vorschriften zum Produktgenehmigungsverfahren beachtet werden und Verstösse dagegen auch eine effektive Sanktionierung erfahren. Die in Abs. 1 genannten Beträge für Geldstrafen stellen Maximalwerte dar; die FMA wird im konkreten Fall die Strafe unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände festsetzen. Art. 83 enthält für die Strafzumessung einen umfassenden Katalog relevanter Kriterien. Die letztere Bestimmung ist von der FMA ebenfalls bei der Verhängung einer Busse nach Abs. 3 zu beachten.

Die Bestimmung folgt im Übrigen weitgehend dem in Art. 33 der Richtlinie enthaltenen Sanktionskatalog. Abs. 4, in der Richtlinie nicht enthalten, sieht in Übereinstimmung mit Art. 257 Abs. 4 VersAG vor, dass bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt werden. Den Verschuldensgrad berücksichtigt indessen auch der nachfolgende Art. 83, welcher seinerseits Art. 34 der Richtlinie folgt. Nach Auffassung der Regierung stellt daher Abs. 4 eine Konkretisierung des Verschuldensgrades im Allgemeinen dar.

Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nicht (mehr) in den Katalog der Strafsanktionen aufgenommen, weil solche Verletzungen bereits nach § 310 StGB mit Strafe bedroht sind. Die Verleitung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses ist durch § 12 StGB abgedeckt.

Zu Art. 83 – Strafzumessung

Der differenzierende Katalog an Strafzumessungsgründen wird durch Art. 34 der Richtlinie vorgegeben.

Zu Art. 84 – Verantwortlichkeit

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 26 Abs. 3 VersVermG; sie ist auch in Art. 258 VersAG enthalten.

Zu Art. 85 – Bekanntmachung von Strafen

Um der Sanktionierung von Gesetzesverstößen Nachachtung zu verschaffen, wird, in Umsetzung von Art. 32 Abs. 1 und 2 der Richtlinie, neu vorgesehen, rechtskräftig verhängte Strafen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die FMA auf ihrer Internetseite, nachdem der betroffenen Person die Sanktion mitgeteilt worden ist. Überdies hat die FMA eine Veröffentlichung durch Verfügung anzuordnen (Abs. 3).

Abs. 2 eröffnet der FMA einen relativ weiten Ermessensspielraum, wonach sie von einer Veröffentlichung gänzlich absehen oder diese nur in anonymisierter Form erstellen kann.

Zu Art. 86 – Durchführungsverordnungen

Die Regierung wird die durch dieses Gesetz veranlassten Verordnungsbestimmungen erlassen, sei es im Rahmen einer einzigen Verordnung (wie bei der bisherigen VersVermV) oder durch mehrere Erlasse.

Zu Art. 87 – Beträge in Euro

Die Bestimmung folgt Art. 260 VersAG.

Zu Art. 88 – Nach bisherigem Recht zugelassene Versicherungsvermittler

Bisher zugelassene Versicherungsvermittler behalten ihre Bewilligung. Sie müssen sich allerdings an das neue Gesetz anpassen. Eine Besonderheit gilt für die Anforderungen betreffend berufliche Qualifikation in Umsetzung von Art. 40 der Richtlinie.

Zu Art. 89 – Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem neuen Gesetz als Totalrevision werden bisherige Erlasse zur Versicherungsvermittlung aufgehoben.

Zu Art. 90 – Inkrafttreten

Da die Richtlinie (EU) 2016/97 noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen worden ist, lässt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens heute noch nicht bestimmen. In der EU haben die Mitgliedstaaten der Richtlinie ab dem 23. Februar 2018 nachzukommen.

4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. t

Die Anpassung ist ausschliesslich formeller Natur und gründet auf dem neuen Titel der Gesetzesvorlage.

Zu Anhang 1, Abschnitt F

Die unter diesem Abschnitt notwendigen Änderungen gründen wiederum auf den geänderten Begrifflichkeiten; materielle Anpassungen wurden nicht vorgenommen.

Zu Anhang 2, Kapitel III, Abschnitt C

Es wurde lediglich die Überschrift des Abschnittes ergänzt.

4.3 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. g

Die formelle Anpassung erfolgte wiederum ausschliesslich aufgrund des geänderten Titels der Gesetzesvorlage.

4.4 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b

Die formelle Anpassung war aufgrund der neuen Begrifflichkeiten der Gesetzesvorlage erforderlich.

4.5 Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)

Zu Art. 27

Sowohl die Überschrift als auch die Begrifflichkeit in Artikel 27 erfordern eine formelle Anpassung.

5. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Diesem Gesetz stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz betreffend den Versicherungsvertrieb (VersVertG)**

Gesetz

vom ...

**betreffend den Versicherungsvertrieb
(Versicherungsvertriebsgesetz; VersVertG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand und Zweck

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs und bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz.

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-...).

Art. 2

Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterstehen natürliche und juristische Personen, die im Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein aus den Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten aufnehmen oder ausüben.

B. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Art. 3

Versicherungsvertrieb als Nebentätigkeit

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Versicherungsvermittler, die den Versicherungsvertrieb als Nebentätigkeit betreiben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Versicherung stellt eine ergänzende Leistung zur Lieferung einer Ware beziehungsweise zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar, und mit der Versicherung wird Folgendes abgedeckt:
 1. das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung, die von dem betreffenden Anbieter geliefert beziehungsweise erbracht wird, oder
 2. Beschädigung oder Verlust von Gepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise.

- b) Die Prämie für das Versicherungsprodukt übersteigt bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis nicht 600 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.
- c) Die Prämie pro Person übersteigt abweichend von Bst. b nicht 200 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, wenn die Versicherung eine ergänzende Leistung zu einer der in Bst. a genannten Dienstleistungen darstellt und die Dauer dieser Dienstleistung nicht mehr als drei Monate beträgt.

2) Gelangt Abs. 1 zur Anwendung, haben Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler Folgendes sicherzustellen:

- a) Vor Vertragsabschluss sind dem Kunden Informationen über ihre Identität und ihre Anschrift sowie die in Art. 73 genannten Verfahren, nach denen die Kunden und andere interessierte Parteien Beschwerden einlegen können, zur Verfügung zu stellen.
- b) Es sind angemessene und verhältnismässige Vorkehrungen zu treffen, um den Art. 35 und Art. 47 zu genügen und um den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden Rechnung zu tragen, bevor der Vertrag vorgeschlagen wird.
- c) Das in Art. 41 Abs. 2 genannte Informationsblatt zu Versicherungsprodukten ist dem Kunden vor Vertragsabschluss auszuhändigen.

C. Begriffsbestimmungen

Art. 4

Begriffsbestimmungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Agent“: ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, der von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder einem anderen Agenten mit dem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb betraut ist;
2. „Aufnahmestaat“: ein Staat, in dem ein Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler oder ein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit eine ständige Präsenz oder eine Niederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt und der nicht sein Herkunftsstaat ist;
3. „Aufsichtsbehörden“: Behörden, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beaufsichtigung der Versicherungsvertreiber zuständig sind;
4. „Beratung“: die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen Kunden, entweder auf dessen Wunsch oder auf Initiative des Versicherungsvertreibers hinsichtlich eines oder mehrerer Versicherungsverträge;
5. „dauerhafter Datenträger“: Papier oder jedes andere Medium, das es einem Kunden ermöglicht, persönlich an diesen Kunden gerichtete Informationen so zu speichern, dass diese während eines für den Informationszweck angemessenen Zeitraums abgerufen werden können, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht;
6. „EIOPA“: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („European Insurance and Occupational Pensions Authority“);
7. „enge Verbindung“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind;

8. „EWRA-Vertragsstaat“: Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
9. „Grossrisiken“:
 - a) die unter den Zweigen 4, 5, 6, 7, 11 und 12 des Anhangs 1 Bst. A des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingestuften Risiken;
 - b) die unter den Zweigen 14 und 15 des Anhangs 1 Bst. A des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingestuften Risiken, wenn der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht;
 - c) die unter den Zweigen 3, 8, 9, 10, 13 und 16 des Anhangs 1 Bst. A des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingestuften Risiken, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet:
 - aa) Bilanzsumme: 6.2 Millionen Euro oder der Gegenwert in Schweizer Franken;
 - bb) Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr: 12.8 Millionen Euro oder der Gegenwert in Schweizer Franken;
 - cc) durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Geschäftsjahres: 250 Beschäftigte.Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die eine konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird, so werden die genannten Kriterien auf die konsolidierte Jahresrechnung angewandt;
10. „Hauptniederlassung“: der Ort, von dem aus die Geschäftstätigkeit hauptsächlich ausgeübt wird;

11. „Herkunftsstaat“: bei natürlichen Personen ein Staat, in dem diese Person (der Vermittler) ihren Wohnsitz hat; bei juristischen Personen ein Staat, in dem diese Person (der Vermittler) ihren statutarischen Sitz hat, oder, wenn sie gemäss dem für sie geltenden nationalen Recht keinen statutarischen Sitz hat, der Staat, in dem sich ihr Hauptverwaltungssitz befindet;
12. „Makler“: ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, der von einem Versicherungsnehmer oder einem anderen Makler mit dem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb betraut ist;
13. „Rückversicherungsunternehmen“: ein Unternehmen, das die Rückversicherung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreibt;
14. „Rückversicherungsvermittler“: jede natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme der Rückversicherungsunternehmen und ihrer Angestellten, die die Tätigkeit des Rückversicherungsvertriebs gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt;
15. „Rückversicherungsvertrieb“: die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschliessen von Rückversicherungsverträgen, das Abschliessen von Rückversicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadenfall, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeiten von einem Rückversicherungsunternehmen ohne Beteiligung eines Rückversicherungsvermittlers ausgeübt werden;
16. „Vergütung“: alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschliesslich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden;

17. „Versicherungsanlageprodukt“: ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, mit Ausnahme von:
- a) in Anhang 1 Bst. A des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder in einem entsprechenden ausländischen Erlass genannten Nichtlebensversicherungsprodukten (Versicherungszweige in der Nichtlebensversicherung);
 - b) Lebensversicherungsverträgen, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind;
 - c) Altersvorsorgeprodukten, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen;
 - d) amtlich anerkannten betrieblichen Altersvorsorgesystemen, die in den Anwendungsbereich des Pensionsfondsgesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder eines entsprechenden ausländischen Erlasses fallen;
 - e) individuelle Altersvorsorgeprodukten, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers vorgeschrieben ist und die beziehungsweise deren Anbieter weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann;
18. „Versicherungsunternehmen“: ein Unternehmen, das die Direktversicherung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreibt;
19. „Versicherungsvermittler“: jede natürliche oder juristische Person, die kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder ihre Angestell-

ten und kein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ist und die die Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt;

20. „Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit“: jede natürliche oder juristische Person, die keine Bank und keine Wertpapierfirma ist und die die Versicherungsvertriebstätigkeit als Nebentätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die natürliche oder juristische Person betreibt den Versicherungsvertrieb nicht hauptberuflich beziehungsweise als Hauptgeschäftszweck;
 - b) die natürliche oder juristische Person vertreibt lediglich bestimmte Versicherungsprodukte, die eine Ergänzung zur Lieferung einer Ware beziehungsweise zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen;
 - c) die betreffenden Versicherungsprodukte decken keine Lebensversicherungs- und Haftpflichtrisiken ab, es sei denn, diese Abdeckung ergänzt die Ware oder die Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich beziehungsweise als Hauptgeschäftszweck anbietet;
21. „Versicherungsvertrieber“: ein Versicherungsvermittler, ein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit oder ein Versicherungsunternehmen;
22. „Versicherungsvertrieb“: die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschliessen von Versicherungsverträgen, das Abschliessen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadenfall, einschliesslich der Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschliesslich eines Preis- und Produktvergleichs, oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrages, wenn der Kunde

einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschliessen kann;

23. „Zweigniederlassung“: eine Agentur oder Zweigniederlassung eines Vermittlers, die sich in einem EWRA-Vertragsstaat befindet, bei dem es sich nicht um den Herkunftsstaat handelt.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 Ziff. 15 und 22 gilt keine der nachfolgend genannten Tätigkeiten als Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb:

- a) die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, sofern:
 - 1. der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, um den Kunden beim Abschluss oder der Durchführung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen;
 - 2. die Tätigkeit nicht darauf abzielt, den Kunden beim Abschluss oder bei der Durchführung eines Rückversicherungsvertrages zu unterstützen;
- b) die berufsmässige Verwaltung der Ansprüche eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die Schadenregulierung und die Sachverständigenbegutachtung von Schäden;
- c) die reine Weitergabe von Daten und Informationen über potenzielle Versicherungsnehmer an Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler beziehungsweise an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, wenn der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, eine Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrages zu leisten;
- d) die reine Weitergabe von Informationen über Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, einen Versicherungs- oder Rückversicherungsver-

mittler oder ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen an potenzielle Versicherungsnehmer, wenn der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, eine Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrages zu leisten.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und des männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Aufnahme des Versicherungsvertriebs

A. Bewilligungen

Art. 5

Bewilligungspflicht

1) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die diesem Gesetz unterstehen, benötigen zur Aufnahme des Versicherungsvertriebs eine Bewilligung der FMA.

2) Keiner Bewilligung bedürfen Personen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat, sofern sie die besonderen Voraussetzungen nach Art. 27 und 31 erfüllen.

3) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstehen, und ihre Angestellten benötigen keine Bewilligung nach diesem Gesetz.

Art. 6

Bewilligungsanforderungen

Die Erteilung einer Bewilligung hängt von den folgenden Voraussetzungen ab:

- a) Erfüllung der beruflichen Qualifikation gemäss Art. 14;
- b) Erfüllung des guten Leumundes gemäss Art. 15;
- c) Erfüllung der finanziellen Sicherheit gemäss Art. 17;
- d) Erfüllung der Anforderungen des Sitzes, der Hauptverwaltung und der Betriebsstätte gemäss Art. 18;
- e) Erfüllung der Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers gemäss Art. 19;
- f) keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder enge Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen am Gesuchsteller.

B. Bewilligungsverfahren

Art. 7

Bewilligungsgesuch

1) Juristische und natürliche Personen sowie Einzelfirmen, die eine Bewilligung zur Aufnahme des Versicherungsvertriebs erhalten wollen, haben der FMA ein Gesuch einzureichen.

2) Das Gesuch muss schriftlich auf dem Postweg oder über das Online-Bewilligungstool der FMA eingereicht werden.

Art. 8

Angaben zum Bewilligungsgesuch

1) Das Gesuch hat Angaben und Unterlagen zu enthalten, um die Erfüllung der Bewilligungsanforderungen nach Art. 6 nachzuweisen.

2) Insbesondere muss das Gesuch enthalten:

- a) Name beziehungsweise Firmenbezeichnung, Sitz, Adresse sowie gegebenenfalls die Rechtsform des Gesuchstellers;
- b) Angaben zur Hauptverwaltung und zu einer angemessenen inländischen Betriebsstätte;
- c) einen aktuellen Strafregisterauszug sowie eine schriftliche Erklärung über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren;
- d) einen aktuellen Auszug aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister sowie eine schriftliche Erklärung über die Exekutions- und Konkursfreiheit;
- e) Kopie der Police der Berufshaftpflichtversicherung und der vom Versicherungsunternehmen unterzeichneten Deckungsbestätigung oder Nachweis einer anderweitigen finanziellen Sicherheit;
- f) für Organe des Gesuchstellers, die für den Versicherungsvertrieb verantwortlich sind, sowie für direkt beim Versicherungsvertrieb tätigen Arbeitnehmer des Gesuchstellers Angaben und Unterlagen nach Bst. c und d und Nachweis der beruflichen Qualifikation;
- g) für Organe des Gesuchstellers, die nicht für den Versicherungsvertrieb verantwortlich sind, Angaben und Unterlagen nach Bst. c und d.
- h) Angaben, ob Zahlungen einer am Versicherungsvertrag beteiligten Partei entgegengenommen werden, und, wenn dies zutrifft, Nachweis der geeig-

neten Massnahmen betreffend Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers gemäss Art. 19;

- i) Angaben zur geplanten Tätigkeit, einschliesslich der Art des Versicherungsvertriebs, zu den Versicherungszweigen und zu den Versicherungsanlagensprodukten, mit Bezug auf welche der Gesuchsteller tätig sein will (Geschäftsmodell);
- k) Angaben zur Identität von Aktionären, Gesellschaftern oder anderen Rechteinhabern, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, die eine Beteiligung am Gesuchsteller von über 10% halten, sowie zur Höhe dieser Beteiligungen;
- l) Angaben zur Identität von Personen mit engen Verbindungen zum Gesuchsteller;
- m) Nachweise darüber, dass die Beteiligungen oder enge Verbindungen gemäss Bst. k und Bst. l die ordnungsgemässe Aufsicht durch die FMA nicht beeinträchtigen.
- n) bei Agenten Kopien der Verträge, welche die Zusammenarbeit mit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen regeln;

2) Auf Verlangen der FMA sind weitere für die Beurteilung des Gesuchs erforderliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen.

C. Erteilung und Umfang der Bewilligung

Art. 9

Erteilung der Bewilligung

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

2) Die FMA verweigert die Bewilligung mit Verfügung, wenn der Gesuchsteller den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder ihre Vorgaben nicht erfüllt, insbesondere wenn:

- a) zwischen dem Gesuchsteller und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung besteht und diese enge Verbindung die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert;
- b) die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der der Gesuchsteller eine enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.

3) Die FMA hat über die Erteilung einer Bewilligung innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Gesuchs zu entscheiden und den Gesuchsteller unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.

Art. 10

Umfang der Bewilligung

1) Die Bewilligung wird für die Ausübung des Versicherungsvertriebs in Form des Agenten oder des Maklers für einen oder mehrere Versicherungszweige oder beziehungsweise und für die Rückversicherung erteilt.

2) Abs. 1 gilt auch für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die diesem Gesetz unterstehen.

Art. 11

Register

1) Die FMA führt ein öffentliches Register der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit. Dieses enthält je eine Rubrik für Agenten und Makler.

2) In das Register sind von Amtes wegen alle Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit einzutragen, die über eine Bewilligung der FMA verfügen. Einzutragen sind auch die Organe des bewilligten Versicherungsvermittlers, Rückversicherungsvermittlers und Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit, die für den Versicherungsvertrieb verantwortlich sind, sowie die direkt beim Versicherungsvertrieb tätigen Arbeitnehmer.

3) Der Eintrag ist bei Erlöschen oder Entzug der Bewilligung zu streichen, ist jedoch weiterhin unter den gelöschten Einträgen abrufbar.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere den Inhalt des Registers, mit Verordnung.

D. Änderung der Bewilligungsanforderungen

Art. 12

Genehmigungspflicht

1) Von der FMA sind vorgängig zu genehmigen:

- a) personelle Änderungen bei Organen sowie den Arbeitnehmern, welche direkt im Versicherungsvertrieb tätig sind;
- b) Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf weitere Versicherungszweige;

c) Änderung der Art des Versicherungsvertriebs.

2) Eintragungen im Handelsregister, die aufgrund von Änderungen nach Abs. 1 erforderlich sind, dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung vorgenommen werden.

Art. 13

Meldepflicht

Der FMA sind Änderungen der im Bewilligungsgesuch gemachten Angaben nach Art. 8, welche keiner Genehmigungspflicht nach Art. 12 unterliegen, umgehend zu melden.

III. Berufliche und organisatorische Anforderungen

Art. 14

Berufliche Qualifikation

1) Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber haben über die erforderlichen Kenntnisse zu verfügen, die sie zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

2) Über die nach Abs. 1 verlangten Kenntnisse haben alle Personen zu verfügen, die als Leitungsorgane für den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb verantwortlich sind oder die als Angestellte direkt am Versicherungsvertrieb mitwirken.

3) Bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit passt die FMA die Anforderungen an die berufliche Qualifikation an die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers und die von ihm vertriebenen Produkte an.

4) Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber sowie deren Leitungsorgane und Angestellte nach Abs. 2 haben den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung zu genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem jeweiligen Markt entspricht.

5) Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler müssen nachweisen, dass sie die einschlägigen Anforderungen an die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäss Anhang 1 erfüllen. Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gilt Art. 16.

6) Die Regierung regelt das Nähere betreffend Anforderungen an die berufliche Qualifikation mit Verordnung.

Art. 15

Guter Leumund

1) Natürliche Personen, die als Leitungsorgane eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittlers oder die beim Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb tätig sind, müssen über einen guten Leumund verfügen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn:

- a) sie wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen verurteilt worden und im liechtensteinischen oder in einem ausländischen Strafregister eingetragen sind;

- b) über sie der Konkurs eröffnet worden ist oder wenn aus einem mehr als zehn Jahre zurückliegenden Konkurs noch unbefriedigte Gläubigerrechte bestehen;
- c) sie Anordnungen oder Massnahmen der FMA wiederholt nicht Folge leisten;
- d) Gründe vorliegen, die ihren guten Ruf als Geschäftsleute ernsthaft in Zweifel ziehen; oder
- e) Gründe vorliegen, die ihre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ernsthaft in Zweifel ziehen.

2) Ist ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder ein Disziplinar- oder aufsichtsrechtliches Verfahren gegen eine der in Abs. 1 genannten Personen anhängig, kann die FMA ein Verfahren im Sinne von Art. 74 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes unterbrechen.

3) Bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit gelten Abs. 1 und 2 für Personen, die für den Vertrieb von ergänzenden Versicherungen zuständig sind.

Art. 16

Verpflichtung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

1) Um sicherzustellen, dass den Anforderungen gemäss Art. 14 und 15 Genüge getan wird, erlassen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die erforderlichen internen Leitlinien und Verfahren, welche sie umsetzen und regelmässig überprüfen. Sie bestimmen eine Funktion, um die ordnungsgemässe Umsetzung der erlassenen Vorschriften und Verfahren sicherzustellen.

2) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben Aufzeichnungen aller relevanten Dokumente hinsichtlich der Anwendung der Art. 14 und

15 zu erstellen, diese aufzubewahren und auf dem neuesten Stand zu halten. Sie informieren auf Anforderung die FMA über den Namen der Person, die für diese Stelle verantwortlich ist.

Art. 17

Finanzielle Sicherheit

1) Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen:

- a) die die Haftpflicht aus der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten deckt;
- b) die eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1'250'000 Euro oder im Gegenwert von Schweizer Franken für jeden einzelnen Schadenfall und von 1'850'000 Euro oder im Gegenwert von Schweizer Franken für alle Schadenfälle eines Jahres vorsieht;
- c) deren örtlicher Geltungsbereich mindestens alle EWRA-Vertragsstaaten umfasst;
- d) die eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsieht;
- e) die einen Selbstbehalt von maximal 10 % der Versicherungssumme vorsieht; und
- f) die eine Bestimmung enthält, wonach das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, der FMA das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, das zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein zugelassen ist.

3) Die Mindestversicherungssummen sind periodisch dem von Eurostat ermittelten Europäischen Verbraucherpreisindex anzupassen. Die FMA veröffentlicht jeweils die gültigen Mindestversicherungssummen.

4) Von der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist befreit, wer:

- a) als versicherte Person durch eine andere, den Anforderungen von Abs. 1 genügende Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist, die von einem Versicherungs- oder einem anderen Unternehmen abgeschlossen wurde, in dessen Namen der Versicherungsvermittler handelt oder für das er zu handeln befugt ist;
- b) nachweist, dass ein in Bst. a genanntes Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für sein Handeln übernommen hat; oder
- c) eine anderweitige gleichwertige Sicherheit leistet.

5) Die FMA entscheidet in den Fällen nach Abs. 4 Bst. b und c im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllt sind. Sie berücksichtigt dabei auch die Interessen potenzieller Anspruchsteller.

6) Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder eine gleichwertige Sicherheit nach Abs. 4 zu stellen, deren Höhe mindestens der Hälfte der in Abs. 1 Bst. b genannten Beträge entsprechen muss, im Übrigen durch die FMA unter Berücksichtigung der Art der zu verkaufenden Produkte und der ausgeübten Tätigkeit festgelegt wird.

Art. 18

Sitz, Hauptverwaltung und Betriebsstätte

1) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die in der Rechtsform einer Gesellschaft auftreten, müssen im Fürstentum Liechtenstein sowohl über den statutarischen Sitz als auch über die Hauptverwaltung verfügen. Sie haben in personeller und räumlicher Hinsicht eine angemessene inländische Betriebsstätte zu errichten und zu unterhalten.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss auch für natürliche Personen, wobei der Wohnsitz an die Stelle des Sitzes tritt. Bei Personen, die ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, tritt an dessen Stelle der inländische Ort, von dem aus sie ihre Vertriebstätigkeit ausüben.

Art. 19

Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers

1) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass sie jederzeit in der Lage sind, an sie erfolgte Zahlungen einer am Versicherungsvertrag beteiligten Partei zu Gunsten der anderen Vertragspartei an Letztere weiterzuleiten.

2) Geeignete Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind:

- a) eine vertragliche Vereinbarung, wonach die Begleichung einer Forderung des Versicherungsunternehmens durch eine Zahlung des Versicherungsnehmers an den Vermittler mit befreiender Wirkung und die Begleichung einer Forderung des Versicherungsnehmers durch eine Zahlung des Versi-

cherungsunternehmens an den Vermittler nicht mit befreiender Wirkung erfolgt;

- b) der Nachweis einer ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit. Diese ist dann gegeben, wenn der Vermittler jederzeit über finanzielle Mittel im Umfang von 4% der jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch 18'750 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, verfügt; oder
- c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über streng getrennte Kundenkonten, sofern diese im Konkursfall dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind.

3) Der in Abs. 2 Bst. b in Euro angegebene Betrag wird periodisch auf Grundlage des von Eurostat veröffentlichten Verbraucherpreisindex angepasst. Die FMA veröffentlicht jeweils den gültigen Betrag.

Art. 20

Geschäftsgeheimnis

1) Die Mitglieder der Organe von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit und ihre Arbeitnehmer sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen sind zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und anderen behördlichen Aufsichtsorganen sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder mit anderen Aufsichtsbehörden.

3) Versicherungsnehmer und andere Kunden können im Rahmen des Vertragsabschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 entbinden; die diesbezügliche Erklärung muss schriftlich und in Kenntnis der Sachlage abgegeben werden. Insbesondere ist der Personenkreis, an welchen die Informationen übermittelt werden können, klar zu umschreiben.

IV. Grenzüberschreitende Tätigkeit

A. Auslandstätigkeit inländischer Vermittler

1. Errichtung einer Zweigniederlassung oder ständigen Präsenz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat

Art. 21

Voraussetzungen

1) Beabsichtigt ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, in Ausübung der Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWRA-Vertragsstaat (Aufnahmestaat) eine Zweigniederlassung oder ständige Präsenz zu errichten, so hat er dies der FMA anzuzeigen.

2) Die Anzeige nach Abs. 1 muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Aufnahmestaates, in dem die Zweigniederlassung oder ständige Präsenz errichtet werden soll;
- b) die Bekanntgabe des Namens beziehungsweise der Firma, des Sitzes, der Adresse und der Registernummer des Vermittlers;
- c) die Vermittlerkategorie und, bei Agenten, den Namen des oder der vertretenen Versicherungs- beziehungsweise Rückversicherungsunternehmen;

- d) die vorgesehenen Versicherungszweige;
- e) Name und Adresse der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz, unter denen im Aufnahmestaat Unterlagen und Auskünfte verlangt werden können;
- f) Name der für die Leitung der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz verantwortlichen Person.

3) Eine ständige Präsenz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat ist einer Zweigniederlassung gleichzustellen, wenn diese Präsenz zwar nicht die Form einer Zweigniederlassung annimmt, jedoch durch ein Büro wahrgenommen wird, das vom eigenen Personal des Vermittlers oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für diesen Vermittler wie eine Niederlassung zu handeln.

Art. 22

Verfahren

1) Die FMA prüft nach Eingang der in Art. 21 Abs. 2 genannten Angaben, unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vertriebstätigkeit, neben der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der finanziellen Verhältnisse des Versicherungsvermittlers, Rückversicherungsvermittlers oder Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit.

2) Bei Unbedenklichkeit übermittelt die FMA die in Art. 21 Abs. 2 genannten Angaben innerhalb eines Monats nach deren Eingang der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates. Die FMA teilt dem Vermittler schriftlich mit, dass die Angaben bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats eingegangen sind, nachdem Letztere den Eingang bestätigt hat.

3) Verweigert die FMA eine Übermittlung nach Abs. 2, eröffnet sie mit Verfügung gegenüber dem betroffenen Vermittler innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür.

4) Teilt die zuständige Behörde des Aufnahmestaates der FMA innerhalb eines Monats nach Eingang der in Abs. 2 bezeichneten Mitteilung die Bedingungen mit, die für die Ausübung der Vertriebstätigkeit im Aufnahmestaat aus Gründen des Allgemeininteresses zu beachten sind, so leitet die FMA diese Mitteilung an den betreffenden Vermittler weiter.

5) Der Vermittler kann ab dem Datum des Eingangs einer Mitteilung der ausländischen zuständigen Behörde nach Abs. 4 die Zweigniederlassung errichten und seine Tätigkeit aufnehmen, sofern er die nach Abs. 4 mitgeteilten Bedingungen einhält; bei Fehlen einer bezüglichen Mitteilung kann die Aufnahme der Tätigkeit nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Monat nach einer Übermittlung im Sinne von Abs. 2 erfolgen.

6) Änderungen der nach Art. 21 Abs. 2 gemachten Angaben hat der Vermittler der FMA spätestens einen Monat vor deren beabsichtigter Durchführung mitzuteilen. Die FMA hat die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über diese Änderung in Kenntnis zu setzen, sobald dies möglich ist, spätestens aber einen Monat nach dem Datum des Eingangs der Information bei der FMA.

Art. 23

Abgrenzung der Zuständigkeiten der FMA gegenüber den Kompetenzen anderer Aufsichtsbehörden

Befindet sich die Hauptniederlassung eines Versicherungsvermittlers, Rückversicherungsvermittlers oder Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit

ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein in einem anderen EWRA-Vertragsstaat, so kann die FMA mit der zuständigen Behörde dieses anderen EWRA-Vertragsstaates vereinbaren, dass diese in Bezug auf die laufende Aufsicht, einschliesslich der daraus sich ergebenden Massnahmen und Sanktionen, so handeln werde, als ob sie die Kompetenzen der FMA als zuständige Behörde des Herkunftsstaates wahrzunehmen hätte. Die FMA teilt den Abschluss einer solchen Vereinbarung dem Vermittler und EIOPA unverzüglich mit.

2. Dienstleistungsverkehr in einem anderen EWRA-Vertragsstaat

Art. 24

Voraussetzungen

1) Beabsichtigt ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, so hat er dies vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit in einem oder mehreren EWRA-Vertragsstaaten (Aufnahmestaat) der FMA anzuzeigen.

2) Die Anzeige nach Abs. 1 muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Aufnahmestaates, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll;
- b) die Bekanntgabe des Namens beziehungsweise der Firma, des Sitzes, der Adresse und der Registernummer des Vermittlers;
- c) die Vermittlerkategorie und, bei Agenten, den Namen des oder der vertretenen Versicherungs- beziehungsweise Rückversicherungsunternehmen;
- d) die vorgesehenen Versicherungszweige.

Art. 25

Verfahren

1) Die FMA übermittelt die in Art. 24 Abs. 2 genannten Angaben innerhalb eines Monats nach deren Eingang der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats.

2) Die FMA teilt dem Vermittler schriftlich mit, dass die Angaben bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats eingegangen sind, nachdem Letztere den Eingang bestätigt hat und dass der Vermittler seine Tätigkeit im Aufnahmestaat aufnehmen kann.

3) Gleichzeitig informiert die FMA den Vermittler über die Abrufbarkeit der Bedingungen, die für die Ausübung der Vertriebstätigkeit im Aufnahmestaat aus Gründen des Allgemeininteresses zu beachten sind, sowie darüber, dass der Vermittler diese Vorschriften einhalten muss, um seine Geschäftstätigkeit im Aufnahmestaat aufzunehmen.

4) Änderungen der nach Art. 24 Abs. 2 gemachten Angaben hat der Vermittler der FMA spätestens einen Monat vor deren beabsichtigter Durchführung mitzuteilen. Die FMA hat die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über diese Änderung in Kenntnis zu setzen, sobald dies möglich ist, spätestens aber einen Monat nach dem Datum des Eingangs der Information bei der FMA.

3. Vertriebstätigkeit in Drittländern

Art. 26

Voraussetzungen

1) Ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liech-

tenstein, der die Vertriebstätigkeit in einem Drittland aufnimmt oder ausdehnt, muss der FMA vorab nachweisen, dass er im jeweiligen Tätigkeitsland zugelassen ist oder keiner Zulassung bedarf; ferner hat er anzugeben, welche Vertriebstätigkeit er zu betreiben beabsichtigt.

2) Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen.

B. Inlandstätigkeit ausländischer Vermittler

1. Errichtung einer Zweigniederlassung oder einer ständigen Präsenz im Inland

Art. 27

Voraussetzungen

1) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat dürfen im Fürstentum Liechtenstein eine Zweigniederlassung oder ständige Präsenz errichten, nachdem die zuständige Behörde des Herkunftsstaates der FMA Folgendes übermittelt hat:

- a) eine Bestätigung, wonach die zuständige ausländische Behörde Kenntnis davon hat, dass der Vermittler im Fürstentum Liechtenstein eine Zweigniederlassung oder ständige Präsenz errichten will;
- b) die Bekanntgabe des Namens beziehungsweise der Firma, des Sitzes, der Adresse und gegebenenfalls der Registernummer des Vermittlers;
- c) die Vermittlerkategorie und, bei Agenten, den Namen des oder der vertretenen Versicherungs- beziehungsweise Rückversicherungsunternehmen;
- d) die vorgesehenen Versicherungszweige beziehungsweise die vorgesehenen Geschäfte;

- e) Name und Adresse der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz, unter denen im Inland Unterlagen und Auskünfte verlangt werden können;
- f) Name der für die Leitung der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz verantwortlichen Person.

2) Eine ständige Präsenz im Inland ist einer Zweigniederlassung gleichzustellen, wenn diese Präsenz zwar nicht die Form einer Zweigniederlassung annimmt, jedoch durch ein Büro wahrgenommen wird, das vom eigenen Personal des Vermittlers oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für diesen Vermittler wie eine Niederlassung zu handeln.

Art. 28

Verfahren

1) Nach Erhalt der in Art. 27 Abs. 1 bezeichneten Angaben der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, welcher Eingang unverzüglich zu bestätigen ist, verfügt die FMA über einen Zeitraum von einem Monat, um der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die Bedingungen bekannt zu geben, die für die Geschäftsaufnahme der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz aus Gründen des Allgemeininteresses erfüllt sein müssen.

2) Die Zweigniederlassung oder ständige Präsenz des Vermittlers kann ihre Tätigkeit im Inland aufnehmen, sobald die in Abs. 1 genannte Frist abgelaufen ist.

Art. 29

Zuständigkeiten der FMA

1) Die FMA trägt die Verantwortung dafür, dass die von der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz im Inland erbrachten Leistungen den Anfor-

derungen gemäss Art. 35 bis 58 sowie den von der FMA festgesetzten Anforderungen genügen.

2) Die FMA hat das Recht, die Niederlassungsmodalitäten zu überprüfen und Änderungen zu verlangen, die zwingend notwendig sind, um es der FMA zu ermöglichen, die Erfüllung der Pflichten gemäss Art. 35 bis 58 und der angeordneten Massnahmen durchzusetzen.

Art. 30

Pflichtverstösse bei Ausübung der Niederlassungsfreiheit

1) Stellt die FMA fest, dass ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit gegen die in Art. 35 bis 58 enthaltenen Vorschriften verstösst, so kann die FMA geeignete Massnahmen ergreifen, um solchen Widerhandlungen zu begegnen. Gleichzeitig benachrichtigt die FMA die zuständige Behörde des Herkunftsstaates.

2) Hat die FMA Grund zur Annahme, dass ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit gegen Pflichten aus diesem Gesetz verstösst, welche nicht in die Verantwortung der FMA nach Art. 29 Abs. 1 fallen, teilt sie diese Annahme der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates mit.

3) Die FMA informiert sich bei der Behörde des Herkunftsstaates über etwaige von dieser ergriffene geeignete Massnahmen.

4) Handelt der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit trotz der Massnahmen des Herkunftsstaates oder deswegen, weil sich die Massnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Massnahmen getroffen hat, weiterhin in einer

Art und Weise, die eindeutig den Interessen der Verbraucher im Inland in hohem Masse oder dem reibungslosen Funktionieren der Versicherungs- und Rückversicherungsmärkte schadet, kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die geeigneten Massnahmen treffen, um weitere Unregelmässigkeiten zu verhindern, und, soweit unbedingt erforderlich, den Vermittler daran zu hindern, weiter Neugeschäfte im Fürstentum Liechtenstein zu betreiben.

5) Die Absätze 2 bis 4 berühren nicht die Befugnis der FMA, geeignete und nicht diskriminierende Massnahmen zu ergreifen, um im Inland begangene Unregelmässigkeiten zu verhindern oder zu ahnden, wenn die Situation ein unverzügliches Einschreiten unbedingt erfordert, um die Rechte der Verbraucher des Inlandes zu schützen, und sofern gleichwertige Massnahmen des Herkunftsstaats ungeeignet sind oder nicht ergriffen wurden. In derartigen Situationen verfügt die FMA über die Möglichkeit, den betreffenden Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit daran zu hindern, Neugeschäfte im Fürstentum Liechtenstein zu betreiben.

2. Ausübung der Dienstleistungsfreiheit im Inland

Art. 31

Voraussetzungen

1) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat dürfen im Fürstentum Liechtenstein im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr tätig werden, nachdem die zuständige Behörde des Herkunftsstaates der FMA Folgendes übermittelt hat:

- a) eine Bestätigung, wonach die zuständige ausländische Behörde Kenntnis davon hat, dass der Vermittler im Fürstentum Liechtenstein grenzüberschreitend tätig werden will;
- b) die Bekanntgabe des Namens beziehungsweise der Firma, des Sitzes, der Adresse und gegebenenfalls der Registernummer des Vermittlers;
- c) die Vermittlerkategorie und, bei Agenten, den Namen des oder der vertretenen Versicherungs- beziehungsweise Rückversicherungsunternehmen;
- d) die vorgesehenen Versicherungszweige beziehungsweise die vorgesehenen Geschäfte;

Art. 32

Verfahren

1) Nach Erhalt der in Art. 31 Abs. 1 bezeichneten Angaben der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates bestätigt die FMA den Eingang der Angaben.

2) Der Vermittler kann seine Tätigkeit im Inland aufnehmen, sobald ihm die Behörde des Herkunftsstaates eine dahingehende Mitteilung gemacht hat.

Art. 33

Pflichtverstösse bei Ausübung der Dienstleistungsfreiheit

1) Hat die FMA Grund zur Annahme, dass ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit gegen Pflichten aus diesem Gesetz verstösst, teilt sie diese Annahme der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates mit.

2) Die FMA informiert sich bei der Behörde des Herkunftsstaates über etwaige von dieser ergriffene geeignete Massnahmen.

3) Handelt der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit trotz der Massnahmen des Herkunftsstaates oder deswegen, weil sich die Massnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Massnahmen getroffen hat, weiterhin in einer Art und Weise, die eindeutig den Interessen der Verbraucher im Inland in hohem Masse oder dem reibungslosen Funktionieren der Versicherungs- und Rückversicherungsmärkte schadet, kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die geeigneten Massnahmen treffen, um weitere Unregelmässigkeiten zu verhindern, und, soweit unbedingt erforderlich, den Vermittler daran zu hindern, weiter Neugeschäfte im Fürstentum Liechtenstein zu betreiben.

4) Die Absätze 1 bis 3 berühren nicht die Befugnis der FMA, geeignete und nicht diskriminierende Massnahmen zu ergreifen, um im Inland begangene Unregelmässigkeiten zu verhindern oder zu ahnden, wenn die Situation ein unverzügliches Einschreiten unbedingt erfordert, um die Rechte der Verbraucher des Inlandes zu schützen, und sofern gleichwertige Massnahmen des Herkunftsstaats ungeeignet sind oder nicht ergriffen wurden. In derartigen Situationen verfügt die FMA über die Möglichkeit, den betreffenden Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit daran zu hindern, Neugeschäfte im Fürstentum Liechtenstein zu betreiben.

3. Vermittler aus Drittländern

Art. 34

Bewilligungspflicht

1) Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz ausserhalb der EWRA-Vertragsstaaten haben, benötigen für eine Vertriebstätigkeit

im Inland eine Bewilligung nach diesem Gesetz. Sie haben überdies die Anforderungen nach Art. 18 zu erfüllen.

2) Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen.

V. Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

A. Im Allgemeinen

Art. 35

Grundsatz

1) Versicherungsvertreiber haben bei ihrer Tätigkeit gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell sowie in deren bestmöglichem Interesse zu handeln.

2) Alle Informationen, einschliesslich der Marketing-Mitteilungen, die ein Versicherungsvertreiber an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein; Marketing-Mitteilungen müssen stets eindeutig als solche erkennbar sein.

3) Versicherungsvertreiber dürfen nicht in einer Weise vergütet werden oder die Leistung ihrer Angestellten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere darf ein Versicherungsvertreiber keine Vorkehrungen mittels Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Angestellten geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl der Versi-

cherungsvertreiber ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

Art. 36

Zu erteilende allgemeine Auskünfte

1) Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen haben rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrages ihren Kunden gegenüber die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Informationen zu erteilen.

2) Ein Versicherungsvermittler hat Folgendes offenzulegen:

- a) seine Identität, seine Adresse und den Umstand, dass es sich bei ihm um einen Versicherungsvermittler handelt;
- b) ob er Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet;
- c) in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
- d) ob er als Agent oder Makler handelt;
- e) Angaben über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle sowie über Verfahren, die es den Kunden und anderen Betroffenen ermöglichen, Beschwerden über Versicherungsvermittler einzureichen.
- f) ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens besitzt;
- g) ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsvermittlers besitzt.

3) Ein Versicherungsunternehmen hat Folgendes offenzulegen:

- a) seine Identität, seine Adresse und den Umstand, dass es sich bei ihm um ein Versicherungsunternehmen handelt;
- b) ob es Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet;
- c) Angaben über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle sowie über Verfahren, die es den Kunden und anderen Betroffenen ermöglichen, Beschwerden über Versicherungsvermittler einzureichen.

Art. 37

Transparenz hinsichtlich des angebotenen Vertrages

In Bezug auf den Vertrag, der angeboten oder über den beraten wird, hat der Versicherungsvermittler rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrages dem Kunden zumindest Folgendes mitzuteilen:

- a) ob er seinen Rat auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt;
- b) ob er vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschliesslich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen; in diesem Fall teilt er die Namen dieser Versicherungsunternehmen mit;
- c) ob er nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschliesslich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt; in diesem Fall teilt er die Namen derjenigen Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

Art. 38

Transparenz hinsichtlich der Vergütung

1) In Bezug auf die Vergütung für eine zu leistende Vertriebstätigkeit hat der Versicherungsvermittler rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrages dem Kunden die Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung offen zu legen.

2) In Beachtung von Abs. 1 hat der Versicherungsvermittler zumindest Folgendes mitzuteilen:

- a) ob er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag auf Basis einer Entschädigung arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird;
- b) ob er auf Basis einer Provision arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist;
- c) ob er auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, einschliesslich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag angeboten oder gewährt werden; oder
- d) ob er auf Basis einer Kombination einer Art von Vergütung, die in den Bst. a bis c genannt ist, arbeitet.

3) Ist die Entschädigung direkt vom Kunden zu bezahlen, informiert der Versicherungsvermittler den Kunden über den betreffenden Betrag oder, falls dies nicht möglich ist, über die Methode zur Berechnung desselben.

4) Erfolgen im Rahmen eines Versicherungsvertrages nach dessen Abschluss Zahlungen durch den Kunden, die keine laufenden Prämienzahlungen oder planmässigen Zahlungen sind, so legt der Versicherungsvermittler bezie-

hungsweise das Versicherungsunternehmen die Informationen gemäss diesem Artikel für jede solche Zahlung ebenfalls offen.

5) Versicherungsunternehmen haben rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrages dem Kunden die Art der Vergütung mitzuteilen, die seine Angestellten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag enthalten.

Art. 39

Von Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit zu erteilende Auskünfte

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben den Informationspflichten nach Art. 36 Abs. 2 Bst. a, c und e sowie Art. 38 Abs. 1 nachzukommen.

Art. 40

Ermittlung der Versicherungsbedürfnisse

1) Vor Abschluss eines Versicherungsvertrages haben Versicherungsvertreiber anhand der vom Kunden gemachten Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse zu ermitteln.

2) Jeder angebotene Vertrag muss den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden hinsichtlich der Versicherung entsprechen.

Art. 41

Informationen über das Versicherungsprodukt

1) Unabhängig davon, ob eine Beratung erfolgt, und unabhängig davon, ob das Versicherungsprodukt Teil eines Pakets nach Art. 47 ist, hat der Versicherungsvertreiber vor Vertragsabschluss den Kunden in verständlicher Form die

relevanten Informationen über das Versicherungsprodukt zu erteilen, um diesem eine wohlinformierte Entscheidung zu ermöglichen.

2) Beim Vertrieb von Nichtlebensversicherungsprodukten nach Anhang 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz sind die in Abs. 1 genannten Informationen mittels eines standardisierten Informationsblattes zu Versicherungsprodukten im Sinne von Art. 42 zu erteilen. Das Informationsblatt muss auf einem dauerhaften Datenträger erstellt werden.

Art. 42

Informationsblatt zu Nichtlebensversicherungsprodukten

1) Das in Art. 41 Abs. 2 genannte Informationsblatt zu Versicherungsprodukten muss von demjenigen erarbeitet werden, der das Nichtlebensversicherungsprodukt erstellt.

2) Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten muss:

- a) ein kurz gehaltenes eigenständiges Dokument sein;
- b) auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht lesbar ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Grösse zu verwenden sind;
- c) auch als Schwarz-Weiss-Ausdruck oder -Fotokopie nicht weniger gut lesbar sein, wenn sie ursprünglich farbig gestaltet war;
- d) in Deutsch oder in einer der Amtssprachen, die in dem Teil des EWRA-Vertragsstaates, in dem das Versicherungsprodukt angeboten wird, oder in einer anderen Sprache, auf die sich der Kunde und der Vertreiber geeinigt haben, verfasst sein;
- e) präzise sein und darf nicht irreführend sein;

- f) die Überschrift „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ oben auf der ersten Seite aufweisen;
- g) eine Erklärung enthalten, dass die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt in anderen Dokumenten erteilt werden.

3) Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben zur Art der Versicherung;
- b) eine Zusammenfassung der Versicherungsdeckung, einschliesslich der versicherten Hauptrisiken, der Versicherungssumme und gegebenenfalls des geografischen Geltungsbereichs und einer Zusammenfassung der ausgeschlossenen Risiken;
- c) Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer;
- d) die wichtigsten Ausschlüsse, bei denen Ansprüche ausgeschlossen sind;
- e) Verpflichtungen zu Vertragsbeginn;
- f) Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrags;
- g) Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs;
- h) die Laufzeit des Vertrags, einschliesslich Anfangs- und Enddatum;
- i) Einzelheiten der Vertragsbeendigung.

Art. 43

Beratungspflichten

1) Erfolgt vor Abschluss eines spezifischen Vertrages eine Beratung, muss der Versicherungsvertreiber eine persönliche Empfehlung an den Kunden rich-

ten, in der erläutert wird, warum ein bestimmtes Produkt den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht.

2) Teilt ein Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer ausgewogenen und persönlichen Untersuchung berät, so hat er seinen Rat auf eine Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen, sodass er gemäss fachlichen Kriterien eine persönliche Empfehlung dahingehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen.

Art. 44

Verhältnismässigkeit

Die nach Art. 40, 41 Abs. 1 und 43 zu machenden Angaben sind an der Komplexität des angebotenen Versicherungsproduktes und der Kundenkategorie auszurichten.

Art. 45

Ausnahmen

1) Die in den Art. 36 bis 43 genannten Auskünfte und Informationen brauchen nicht erteilt zu werden, wenn der Versicherungsvertreiber Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Versicherungen für Grossrisiken ausübt.

2) Die Art. 36 bis 43 gelten nicht für den Rückversicherungsvertrieb.

Art. 46

Einzelheiten der Informationserteilung

1) In Fällen, in denen Versicherungsvertreiber für die Bereitstellung von Pflichtsystemen der betrieblichen Altersversorgung verantwortlich sind und ein Angestellter Mitglied eines solchen Systems wird, ohne dass er eine individuelle Entscheidung über den Beitritt zu dem System getroffen hat, haben Versicherungsvertreiber dafür zu sorgen, dass die in diesem Abschnitt genannten Auskünfte dem Angestellten unverzüglich nach der Aufnahme in das betreffende System erteilt werden.

2) Vorbehaltlich Art. 41 Abs. 2 Satz 2 erlässt die Regierung durch Verordnung Bestimmungen zu den Modalitäten der Informationserteilung, insbesondere was die Form derselben betrifft.

B. Querverkäufe

Art. 47

Ergänzende Pflichten

1) Wird ein Versicherungsprodukt zusammen mit einem Nebenprodukt oder einer Nebendienstleistung, das beziehungsweise die keine Versicherung ist, als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung angeboten („cross-selling“), so hat ein Versicherungsvertreiber den Kunden darüber zu informieren, ob die verschiedenen Produktbestandteile getrennt voneinander erworben werden können. Falls dies zutrifft, stellt der Versicherungsvertreiber eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung oder des Pakets zur Verfügung, und er hat für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Vergütungen zu erbringen.

2) Unterscheiden sich das Versicherungsprodukt und die Nebenprodukte, so muss der Versicherungsvertreiber eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile zur Verfügung stellen und darüber informieren, wie ihre Wechselwirkung das Risiko beziehungsweise die Versicherungsdeckung beeinflusst oder ändert.

3) Ergänzt ein Versicherungsprodukt eine Ware oder eine Dienstleistung, die keine Versicherung ist, als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung, so hat der Versicherungsbetreiber dem Kunden die Möglichkeit anzubieten, die Ware oder die Dienstleistung gesondert zu erwerben. Dieser Absatz gilt nicht, wenn das Versicherungsprodukt eine Ergänzung darstellt zu einer Wertpapierdienstleistung oder einer Anlagetätigkeit, zu einem Kreditvertrag oder zu einem Zahlungskonto.

4) In den in Abs. 1 und 3 genannten Fällen hat ein Versicherungsvertreiber die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden im Zusammenhang mit den Versicherungsprodukten zu ermitteln, die Teil des Gesamtpakets oder derselben Vereinbarung sind.

5) Dieser Artikel steht dem Vertrieb von Versicherungsprodukten nicht entgegen, die Deckung für verschiedene Arten von Risiken bieten (Versicherungspolicen für Mehrfachrisiken).

VI. Zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten

Art. 48

Anwendungsbereich der zusätzlichen Anforderungen

1) Art. 48 bis 55 legen zusätzliche Anforderungen an den Versicherungsvertrieb fest, wenn dieser durch einen Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen in Verbindung mit dem Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten erfolgt.

2) Die in Art. 50 bis 52 genannten Auskünfte müssen gegenüber einem professionellen Kunden nicht erteilt werden.

Art. 49

Vermeidung von Interessenkonflikten

1) Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen müssen alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte, die bei Versicherungsvertriebstätigkeiten zwischen ihnen selbst, einschliesslich ihrer Organe und ihrer Angestellten, oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander entstehen, zu erkennen.

2) Unbeschadet des Art. 35 muss ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen, der oder das den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten betreibt, auf Dauer wirksame organisatorische Vorkehrungen für angemessene Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Diese Vorkehrungen müssen hinsichtlich der ausge-

übten Tätigkeiten, der verkauften Versicherungsprodukte und der Kategorie des Vertreibers angemessen sein.

3) Reichen die nach Abs. 2 getroffenen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen riskiert wird, legt der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen dem Kunden die allgemeine Art beziehungsweise die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrages eindeutig offen.

4) Die in Abs. 3 genannte Offenlegung muss mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen und je nach Status des Kunden so ausführlich sein, dass dieser seine Entscheidung betreffend den zu wählenden Vertriebsweg, in dessen Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Art. 50

Kundeninformation

1) Unbeschadet der Art. 36, 37 und 38 Abs. 1 bis 3 sind Kunden und potenziellen Kunden angemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und sämtliche Kosten und verbundenen Entschädigungen rechtzeitig vor einem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen zumindest das Folgende enthalten:

- a) bei Erbringen einer Beratung (Art. 43) den Hinweis, ob der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen dem Kunden eine regelmässige Beurteilung der Eignung des empfohlenen Versicherungsanlageprodukts gemäss Art. 52 bietet;

- b) hinsichtlich der Informationen über das Versicherungsprodukt (Art. 41) geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit Versicherungsanlageprodukten oder mit bestimmten vorgeschlagenen Anlagestrategien verbundenen Risiken;
- c) hinsichtlich der Informationen über die Vergütung (Art. 38) Angaben über den Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, einschliesslich gegebenenfalls der Beratungskosten, der Kosten des dem Kunden empfohlenen oder vertriebenen Versicherungsanlageproduktes und wie der Kunde Zahlungen leisten kann, einschliesslich etwaiger Zahlungen Dritter.

2) Die Informationen über alle Kosten und Entschädigungen, einschliesslich Kosten und Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, die nicht durch das zugrunde liegende Marktrisiko verursacht werden, sind in aggregierter Form zu erteilen, um es dem Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Anlagerendite zu verstehen; und, falls der Kunde dies verlangt, ist eine Aufstellung der Kosten und Entschädigungen nach Posten zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls werden solche Informationen dem Kunden regelmässig, zumindest aber jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt.

3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Informationen sind in verständlicher Form und auf eine Weise zu erteilen, welche es den Kunden beziehungsweise potenziellen Kunden ermöglicht, nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken des angebotenen Versicherungsanlageprodukts zu verstehen und somit Anlageentscheidungen wohlinformiert treffen zu können. Es ist zulässig, dass diese Informationen in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Art. 51

Vergütung

Unbeschadet des Art. 38 Abs. 1, 2 und 4 ist davon auszugehen, dass Versicherungsvermittler beziehungsweise Versicherungsunternehmen, die eine Entschädigung oder Provision zahlen oder erhalten oder einer Partei einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts oder einer Nebendienstleistung gewähren oder einen solchen von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, ihre Verpflichtungen nach Art. 35 Abs. 1 und 49 nur erfüllen, sofern die Provision oder der Vorteil:

- a) sich nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden auswirkt; und
- b) nicht die Verpflichtung des Versicherungsvermittlers oder des Versicherungsunternehmens beeinträchtigt, im besten Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Art. 52

*Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit von
Versicherungsanlageprodukten*

1) Unbeschadet der Art. 40, 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 beschafft sich der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen, bei Erbringung einer Beratung zu einem Versicherungsanlageprodukt, auch die notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden oder potenziellen Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, die finanziellen Verhältnisse dieser Person, einschliesslich deren Fähigkeit Verluste zu tragen, und deren Anlageziele,

einschliesslich der Risikotoleranz, um eine Empfehlung zu Versicherungsanlageprodukten abgeben zu können, welche für den Kunden oder potenziellen Kunden geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen.

2) Im Fall, dass ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen eine Anlageberatung erbringt, bei der ein Paket von Produkten oder Dienstleistungen empfohlen wird, die nach Art. 47 gebündelt sind, muss das gesamte gebündelte Paket für den Kunden geeignet sein.

3) Bei Vertriebstätigkeiten ohne Beratung haben Versicherungsvermittler beziehungsweise Versicherungsunternehmen unbeschadet der Art. 40, 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 den Kunden oder potenziellen Kunden um Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrung im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen zu ersuchen, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogene Versicherungsdienstleistung oder das in Betracht gezogene Versicherungsprodukt für den Kunden angemessen sind. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten gemäss Artikel 47 in Betracht gezogen, wird bei der Beurteilung berücksichtigt, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist.

4) Ist der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen aufgrund der nach Abs. 3 enthaltenen Informationen der Auffassung, dass das Produkt für den Kunden oder potenziellen Kunden unangemessen ist, warnt er beziehungsweise es den Kunden oder potenziellen Kunden diesbezüglich. Diese Warnung kann in einem standardisierten Format erfolgen.

5) Erteilt der Kunde oder potenzielle Kunde die in Abs. 3 genannten Informationen nicht oder macht er unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen

und seiner Erfahrung, warnt ihn der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen, dass er beziehungsweise es nicht beurteilen kann, ob das in Betracht gezogene Produkt für ihn angemessen ist. Diese Warnung kann in einem standardisierten Format erfolgen.

Art. 53

Erleichterungen bei Fehlen einer Anlageberatung

1) Unbeschadet der Art. 40, 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 sind Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen in Fällen, in denen keine Beratung über Versicherungsanlageprodukte erfolgt, von den in Art. 52 Abs. 3 bis 5 erwähnten Verpflichtungen befreit, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Verträge, die ausschliesslich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als komplexe Finanzinstrumente gelten und keine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, oder andere nicht-komplexe Versicherungsanlagen betroffen sind, die solchen Verträgen über nicht komplexe Finanzinstrumente gleichzustellen sind;
- b) Vertriebstätigkeit erfolgt auf Veranlassung des Kunden beziehungsweise des potenziellen Kunden;
- c) der Kunde oder potenzielle Kunde wurde eindeutig darüber informiert, dass der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen bei der Erbringung der Versicherungsvertriebstätigkeit die Angemessenheit der Versicherungsanlageprodukte oder Versicherungsvertriebstätigkeit, die erbracht oder angeboten werden, nicht prüfen muss, und dass der Kunde oder potenzielle Kunde nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen

Wohlverhaltensregeln kommt; eine derartige Warnung kann in standardisierter Form erfolgen;

- d) Beachtung des Art. 49 betreffend Vermeidung von Interessenkonflikten.

2) Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit tätig sind, haben die im Aufnahmestaat geltenden Vorschriften zu beachten, wenn ein Staat von den in diesem Artikel enthaltenen Erleichterungen keinen Gebrauch macht.

Art. 54

Dokumentationspflicht

Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen haben eine Aufzeichnung zu erstellen, die das Dokument oder die Dokumente mit den Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Kunden enthält, die die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen Dienstleistungen für den Kunden erbringt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch einen Hinweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte aufgenommen werden.

Art. 55

Laufende Berichte

1) Der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen muss dem Kunden angemessene Berichte über die erbrachten Dienstleistungen mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung stellen. Diese Berichte enthalten regelmässige Mitteilungen an die Kunden, in denen der Art und der Komplexität der jeweiligen Versicherungsanlageprodukte sowie der Art

der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung getragen wird, und gegebenenfalls die Kosten enthalten sind, die mit den im Namen des Kunden getätigten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.

2) Erbringt der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen eine Beratungsleistung zu einem Versicherungsanlageprodukt, hat er beziehungsweise es dem Kunden vor Vertragsabschluss mittels eines dauerhaften Datenträgers eine Angemessenheitserklärung zur Verfügung zu stellen, in der die erbrachte Beratungsleistung und die Art und Weise, in der diese den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen entspricht, aufgeführt sind. Einzelheiten der Form, in welcher die Angemessenheitserklärung zu erteilen ist, regelt die Regierung mit Verordnung.

3) Wenn der Vertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wird und die vorherige Aushändigung der Angemessenheitserklärung somit nicht möglich ist, kann der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheitserklärung mittels eines dauerhaften Datenträgers unmittelbar nach Vertragsabschluss zur Verfügung stellen, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Kunde hat der Aushändigung der Angemessenheitserklärung unverzüglich nach Vertragsabschluss zugestimmt; und
- b) der Versicherungsvermittler beziehungsweise das Versicherungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit angeboten, den Vertragsabschluss zu verschieben, um die Angemessenheitserklärung vorher zu erhalten.

4) Wenn ein Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen dem Kunden mitgeteilt hat, dass er beziehungsweise es eine regelmässige Beur-

teilung der Eignung vornehmen werde, muss der regelmässige Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen entspricht.

VII. Interne Produktgenehmigungsverfahren und Informationspflichten gegenüber dem Vertrieb

Art. 56

Interne Produktgenehmigungsverfahren

1) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte zum Verkauf an Kunden erstellen, haben ein Verfahren für die Genehmigung jedes einzelnen Versicherungsprodukts oder jeder wesentlichen Anpassung bestehender Versicherungsprodukte zu unterhalten, zu betreiben und zu überprüfen, bevor das Produkt an Kunden vermarktet oder vertrieben wird.

2) Das Produktgenehmigungsverfahren muss verhältnismässig sein und der Art des Versicherungsprodukts entsprechen.

3) Im Rahmen des Produktgenehmigungsverfahrens ist für jedes Produkt ein bestimmter Zielmarkt festzulegen, und es ist sicherzustellen, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem Zielmarkt entspricht. Überdies sind zuzumutbare Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Versicherungsprodukte an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

4) Versicherungsunternehmen haben die von ihnen angebotenen oder vertriebenen Versicherungsprodukte zu verstehen und die Produkte regelmässig zu überprüfen, wobei alle Ereignisse zu berücksichtigen sind, die einen wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten. Ausserdem haben Versicherungsunternehmen zumindest zu beurteilen, ob ein Produkt weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarktes entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.

Art. 57

Informationspflichten gegenüber dem Vertrieb

1) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte erstellen, haben allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zum Versicherungsprodukt und zum Produktgenehmigungsverfahren nach Art. 56 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen, einschliesslich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts.

2) Wenn ein Versicherungsvertreiber Versicherungsprodukte, die er nicht selbst erstellt, anbietet oder über sie berät, hat er angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die in Abs. 1 genannten Informationen zu erhalten und die Merkmale sowie den bestimmten Zielmarkt jedes Versicherungsproduktes zu verstehen.

Art. 58

Vorbehalt anderweitiger Verpflichtungen und Ausnahmen

1) Durch die in Art. 56 und 57 genannten Massnahmen, Verfahren und Vorkehrungen werden alle anderen Anforderungen und Verpflichtungen nach diesem Gesetz und der übrigen Versicherungsgesetzgebung nicht berührt.

2) Art. 56 und 57 gelten nicht in Bezug auf Versicherungen für Grossrisiken sowie die Rückversicherung.

VIII. Beendigung des Versicherungsvertriebs

Art. 59

Grundsatz

1) Die FMA beaufsichtigt die Beendigung des Versicherungsvertriebs, wenn einem Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit die Bewilligung entzogen wird oder diese erlischt.

2) Die FMA informiert die zuständigen Behörden der Aufnahmestaaten über eine Beendigung des Versicherungsvertriebs.

Art. 60

Erlöschen der Bewilligung

1) Die Bewilligung erlischt, wenn:

- a) ein Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit auf die Bewilligung zum Versicherungsvertrieb verzichtet; oder
- b) über den Vermittler rechtskräftig der Konkurs eröffnet wurde; oder
- c) der Vermittler stirbt.

2) Ein Verzicht nach Abs. 1 Bst. a ist der FMA mittels eines rechtsgültig unterzeichneten Schreibens mitzuteilen.

Art. 61

Entzug der Bewilligung

1) Die FMA kann einem Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit die Bewilligung für einzelne Versicherungszweige oder die gesamte Tätigkeit entziehen, wenn:

- a) ein Vermittler die Anforderungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b) der Vermittler in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt, die ihm nach den Aufsichtsvorschriften oder nach behördlichen Anordnungen obliegen; oder
- c) sich so schwere Misstände ergeben, dass eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet.

2) Wird die Bewilligung entzogen, so trifft die FMA alle Massnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten zu wahren.

3) Werden der FMA Tatsachen bekannt, die einen Entzug der Bewilligung rechtfertigen würden, kann sie stattdessen die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates oder von anderen Leitungsorganen verlangen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen, und diesen Personen auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

4) Im Fall des Abs. 1 Bst. a bestimmt die FMA vor dem Entzug eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, sofern begründete Aussicht auf Behebung des Mangels besteht.

Art. 62

Veröffentlichung

1) Wird einem Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit die Bewilligung entzogen, so kann die FMA durch Veröffentlichung darüber informieren.

2) Die Kosten der Veröffentlichung hat der Vermittler zu tragen.

IX. Aufsichtsbehörde, Massnahmen und Rechtsmittel

Art. 63

Aufsichtsbehörde

1) Die Aufsicht über den Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb obliegt der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2) Die FMA wacht darüber, dass die Gesetzgebung eingehalten und die Interessen der Versicherten und potenzieller Versicherter gewahrt werden. Sie überprüft regelmässig die Erfüllung der Bewilligungsanforderungen.

3) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen;
- b) die Führung des Registers der Versicherungsvermittler;
- c) die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden;
- d) die Entgegennahme von Beschwerden.

4) Die FMA kann gegen Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, Verstösse gegen liechtensteinische Vorschriften, die aus Gründen des Allgemeininteresses erlassen worden sind, zu verhindern oder zu ahnden. Sie kann insbesondere die weitere Tätigkeit in Liechtenstein untersagen.

Art. 64

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die für die Tätigkeit der FMA zu leistenden Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 65

Beschränkung des Versicherungsvertriebes

1) Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler dürfen keine Dienstleistungen von Versicherungsvermittlern in Anspruch nehmen, die diesem Gesetz oder entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften unterstehen und nicht über die erforderliche Bewilligung verfügen.

2) Der Versicherungsvertrieb zugunsten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstehen und nicht zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein zugelassen sind, ist unzulässig.

Art. 66

Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses

Die FMA veröffentlicht regelmässig die einschlägigen und aktuellen liechtensteinischen Rechtsvorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses, denen

die Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs in Liechtenstein unterliegt.

Art. 67

Auskunftspflichten

Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben der FMA alle zur Durchführung ihrer Angaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Drittpersonen sind gegenüber der FMA auskunftspflichtig, soweit es für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

Art. 68

Berichterstattung

1) Die FMA kann von den Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit eine jährliche Berichterstattung zum 31. März des auf das vorangegangene Geschäftsjahr folgenden Jahres verlangen. Diese hat insbesondere die für Aufsichtszwecke beizubringenden Informationen zu enthalten.

2) Der an die FMA nach Abs. 1 anzufertigende Bericht hat den von der FMA erlassenen Vorschriften zu entsprechen.

Art. 69

Prüfungsbefugnisse, Massnahmen und Veröffentlichung der Aufsichtspraxis

1) Die FMA kann die zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlichen Massnahmen ergreifen, insbesondere Anordnungen treffen, die geeignet sind, Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen.

2) Die FMA ist befugt, Prüfungen in den Geschäftsräumen der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit durchzuführen (Vor-Ort-Kontrolle).

3) Zum Schutz der Versicherten sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz kann die FMA die Öffentlichkeit, soweit erforderlich und verhältnismässig, über unlauteres Verhalten und andere Missstände von Unternehmen oder natürlichen Personen informieren.

4) Die FMA sorgt dafür, dass ihre Aufsichtspraxis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

Art. 70

Massnahmen bei Verletzung von Informationspflichten, Wohlverhaltensregeln und dem Produktgenehmigungsverfahren im Besonderen

1) Bei der Verletzung von Informationspflichten, Wohlverhaltensregeln und dem internen Produktgenehmigungsverfahren (Art. 35 bis 57) durch ein Versicherungsunternehmen oder einen Versicherungsvermittler kann die FMA folgende Anordnungen treffen:

- a) eine Aufforderung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen;
- b) im Fall eines Versicherungsvermittlers, Rückversicherungsvermittlers oder Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit den Entzug der Bewilligung.

2) Bei der Verletzung von Informationspflichten, Wohlverhaltensregeln und dem internen Produktgenehmigungsverfahren in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (Art. 35 bis 57) durch ein Versicherungsunter-

nehmen oder einen Versicherungsvermittler kann die FMA überdies Folgendes anordnen:

- a) ein zeitweiliges Verbot für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans des Versicherungsvermittlers beziehungsweise des Versicherungsunternehmens, bei Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen Leitungsfunktionen auszuüben;
- b) die öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstosses.

Art. 71

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen, gegebenenfalls durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie weitere spezielle gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen einen Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

Art. 72

Bearbeitung von Personendaten

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe können alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Vermittlers oder einer Zweigniederlassung eines Vermittlers betrauten Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

Art. 73

Beschwerden über Vermittler

1) Die FMA hat Beschwerden von Versicherten und anderen Betroffenen, insbesondere von Verbraucherschutzverbänden, über Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit entgegenzunehmen.

2) Solche Beschwerden sind zu behandeln und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Vermittlung hinzuwirken.

Art. 74

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Versicherungsvertreibern über die erbrachten Dienstleistungen bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

Art. 75

Meldung von Gesetzesverstößen

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verordnungen gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;
- b) einen angemessenen Schutz für Angestellte von Versicherungs- oder Rückversicherungsvertreibern und, wo dies möglich ist, für andere Personen, die Verstöße melden, die innerhalb dieser Gesellschaften beziehungsweise Stellen verübt werden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Datenschutzgesetz sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natür-

liche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoss verantwortlich;

- d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die einen Verstoss meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

Art. 76

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

X. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

A. Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

Art. 77

Grundsatz

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 78

Mitteilungspflicht der Gerichte und des Amtes für Justiz

1) Die Gerichte haben der FMA eine Kopie aller Urteile zukommen zu lassen, welche das Versicherungsvertragsrecht oder den Versicherungsvertrieb betreffen.

2) Das Amt für Justiz hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Handelsregister, die einen Versicherungsvermittler betreffen, mitzuteilen.

B. Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 79

Grundsatz

1) Die FMA kann, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten.

2) Insbesondere gibt die FMA im Verfahren der Bewilligung und Eintragung sowie kontinuierlich relevante Informationen weiter, die den guten Leumund und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsvertreibern betreffen.

3) Die FMA arbeitet mit der EIOPA, der EFTA-Überwachungsbehörde und anderen zuständigen europäischen Behörden und Institutionen zusammen, um das reibungslose Funktionieren der Aufsicht über den Versicherungsvertrieb sicherzustellen.

Art. 80

Informationsaustausch

1) Die FMA kann im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden anderer EWRA-Vertragsstaaten alle Informationen austauschen, die zur Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

2) Die FMA tauscht mit anderen zuständigen Behörden auch Informationen über Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber aus, gegen die eine Sanktion, eine andere Massnahme oder eine Strafe gemäss Art. 82 verhängt wurde, sofern diese Informationen geeignet sind, zur Streichung dieser Verreiber aus dem Register zu führen.

Art. 81

Übermittlung von Informationen an die EIOPA

1) Die FMA meldet der EIOPA alle Strafen, Verwaltungssanktionen und andere Massnahmen, die verhängt, aber nicht öffentlich gemacht worden sind, sowie alle Rechtsmittel im Zusammenhang mit solchen Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren.

2) Die FMA übermittelt der EIOPA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle verhängten Strafen, Verwaltungssanktionen und andere Massnahmen, ohne Rücksicht auf deren öffentliche Bekanntmachung. Gleichfalls unterrichtet sie die EIOPA über öffentliche Bekanntmachungen betreffend Strafen, Verwaltungssanktionen und andere Massnahmen.

XI. Strafbestimmungen

Art. 82

Vergehen und Übertretungen

1) Bei der Verletzung von Informationspflichten, Wohlverhaltensregeln und internen Produktgenehmigungsverfahren in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (Art. 35 bis 57) durch ein Versicherungsunternehmen oder einen Versicherungsvermittler verhängt die FMA folgende Geldstrafen:

- a) im Fall einer juristischen Person maximal in Höhe von
 1. 6 000 000 Franken oder 5% des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss; handelt es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft, die einen konsolidierten Abschluss aufzustellen hat, ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz, der im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde; oder
 2. bis zum Zweifachen der infolge des Verstosses erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sich diese beziffern lassen;
- b) im Fall einer natürlichen Person maximal in Höhe von:
 1. 840 000 Franken; oder
 2. bis zum Zweifachen der infolge des Verstosses erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sich diese beziffern lassen.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung eine unter dieses Gesetz fallende bewilligungspflichtige Tätigkeit (Art. 5) ausübt;
- b) das Geschäftsgeheimnis (Art. 20) verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- c) als Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit der FMA gegenüber falsche Angaben macht, um unter Verstoß gegen Art. 6 eine Bewilligung zu erhalten.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer:

- a) den Genehmigungs- und Meldepflichten nach Art. 12 und 13 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b) den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung nach Art. 14 Abs. 4 nicht nachkommt;
- c) als Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Verpflichtungen nach Art. 16 verletzt;
- d) die Bestimmungen über finanzielle Sicherheit nach Art. 17 nicht dauerhaft einhält;
- e) die Verpflichtungen betreffend Sitz, Hauptniederlassung und Betriebsstätte nach Art. 18 verletzt;
- f) die Massnahmen zur Zahlungssicherung gegenüber Versicherungsnehmern nach Art. 19 nicht trifft oder nicht einhält;
- g) den Anzeige- und Meldepflichten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung grenzüberschreitender Tätigkeit nach Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2, Art.

- 22 Abs. 6, Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 25 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- h) den Wohlverhaltensregeln nach Art. 35 bis 47 in Bezug auf andere Versicherungsprodukte als den in Abs. 1 genannten Produkten nicht genügt;
 - i) den Verpflichtungen betreffend interne Produktgenehmigungsverfahren nach Art. 56 und Informationspflichten gegenüber dem Vertrieb nach Art. 57 in Bezug auf andere Versicherungsprodukte als den in Abs. 1 genannten Produkten nicht nachkommt;
 - k) Dienstleistungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebs von Personen in Anspruch nimmt, die nicht über die erforderliche Bewilligung verfügen, oder für nicht zugelassene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Vertriebstätigkeiten ausübt (Art. 65);
 - l) den Auskunfts- und Berichterstattungspflichten gegenüber der FMA nach Art. 67 und 68 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - m) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 83

Strafzumessung

Bei der Strafzumessung ist allen massgeblichen Umständen Rechnung zu tragen. Dazu zählen namentlich:

- a) die Schwere und Dauer eines Verstosses;

- b) der Verschuldensgrad der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich aus den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person oder dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sich diese beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Kunden und Dritten durch einen Verstoss entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- f) die Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der FMA;
- g) Massnahmen, die von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person getroffen wurden, um eine Wiederholung des Verstosses zu vermeiden; und
- h) etwaige frühere Verstösse der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

Art. 84

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der

juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Bussen.

Art. 85

Bekanntmachung von Strafen

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Strafen wegen Übertretungen nach Art. 82, nachdem der betroffenen Person die Sanktion mitgeteilt worden ist. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 71 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen beziehungsweise die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Strafe verhängt wurde.

2) Die FMA sieht von einer Veröffentlichung nach Abs. 1 ab oder erstellt eine solche nur in anonymisierter Form, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Stabilität der Finanzmärkte oder
- c) laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde.

3) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 86

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 87

Beträge in Euro

Werden in diesem Gesetz Beträge in Euro erwähnt, so gilt für den ab 31. Dezember jeden Jahres zu berücksichtigenden Gegenwert in Schweizer Franken oder einer anderen Währung der Gegenwert am 31. des vorangegangenen Monats Oktober.

Art. 88

Nach bisherigem Recht zugelassene Versicherungsvermittler

1) Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen für Versicherungsvermittler bleiben weiterhin aufrecht, soweit die Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erfüllt werden.

2) Den Anforderungen betreffend berufliche Qualifikation nach Art. 14 ist bis zum 23. Februar 2019 nachzukommen.

Art. 89

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG); LGBl. 2006 Nr. 125;
- b) Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Abänderung des Versicherungsvermittlungsgesetzes, LGBl. 2009 Nr. 329;
- c) Gesetz vom 12. Juni 2015 über die Abänderung des Versicherungsvermittlungsgesetzes, LGBl. 2015 Nr. 236;
- d) Gesetz vom 2. Dezember 2015 über die Abänderung des Versicherungsvermittlungsgesetzes, LGBl. 2016 Nr. 38.

Art. 90

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag der Kundmachung.

Anhang 1**Mindestanforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art. 14****Abs. 5**

Unabhängig von den vertriebenen Versicherungsprodukten sind in den nachfolgenden Bereichen angemessene Kenntnisse vorzuweisen:

- a) anwendbare Gesetze, die den Vertrieb von Versicherungsprodukten regeln, wie etwa Verbraucherschutzrecht und einschlägige Steuergesetze;
- b) Bearbeitung von Beschwerden;
- c) Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden;
- d) Versicherungsmarkt;
- e) ethische Standards im Geschäftsleben; und
- f) (Mindest)Finanzkompetenz.

Folgende Kenntnisse werden zusätzlich in den jeweiligen Versicherungssparten verlangt:

1. In den Versicherungszweigen der Nichtlebensversicherung gemäss Anhang 1 Bst. A des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) angemessene Kenntnisse über
 - a) die Vertragsbedingungen der angebotenen Policen, einschliesslich Nebenrisiken, wenn sie von solchen Policen abgedeckt sind;
 - b) die einschlägigen Sozial- und Arbeitsgesetze;
 - c) die Bearbeitung von Schadenfällen;

2. In den Versicherungszweigen in der Lebensversicherung gemäss Anhang 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) angemessene Kenntnisse über
 - a) die Policen, einschliesslich Vertragsbedingungen, garantierter Leistungen und gegebenenfalls Nebenrisiken;
 - b) die Organisation und die Leistungen, die durch das Rentensystem des betreffenden EWRA-Vertragsstaats garantiert sind;
 - c) das anzuwendende Versicherungsvertragsrecht, das Datenschutzrecht, das Sorgfaltspflichtgesetz und die einschlägigen Sozial- und Arbeitsgesetze;
 - d) die relevanten Märkte für Finanzdienstleistungen; und
 - e) den Umgang mit Interessenkonflikten.

3. Bei Versicherungsanlageprodukten angemessene Kenntnisse über
 - a) die Versicherungsanlageprodukte, einschliesslich der Vertragsbedingungen und der Nettoprämien sowie gegebenenfalls garantierter und nicht garantierter Leistungen;
 - b) die Vorzüge und Nachteile verschiedener Anlageoptionen für Versicherungsnehmer;
 - c) die finanziellen Risiken, die die Versicherungsnehmer tragen;
 - d) die Policen, die Lebensrisiken abdecken, und andere Sparprodukte;
 - e) die Organisation und die Leistungen, die durch das Rentensystem garantiert sind;
 - f) den Markt für Sparprodukte; und
 - g) den Umgang mit Interessenkonflikten.

6.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBL. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. t

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

t) Gesetz über den Versicherungsvertrieb (Versicherungsvertriebsgesetz; VersVertG);

Anhang 1, Abschnitt F

F. Versicherungsvermittler (Versicherungsvertrieb)

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvertriebsgesetz beträgt für:

- a) die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung des Versicherungsvertriebes und die Eintragung in das Register:
 - aa) bei juristischen Personen: 4 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungsvertrieb ausübt;
 - bb) bei natürlichen Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungsvertrieb ausübt;
- b) die Erweiterung der Versicherungsvertriebstätigkeit um zusätzliche Versicherungszweige: 200 Franken pro Versicherungszweig;
- f) den Erlass einer Verfügung betreffend Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 61 Abs. 4 VersVertG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5000 Franken;

Anhang 2, Kapitel III, Abschnitt C

C. Versicherungsvermittler (Versicherungsvertrieb)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den Versicherungsvertrieb in Kraft.

6.3 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur
Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfi-
nanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBL. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fas-
sung wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. g

- g) Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsver-
triebsgesetz, soweit sie Lebensversicherungsverträge und andere Dienst-
leistungen mit Anlagezweck vermitteln;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über den Versicherungsvertrieb in Kraft.

6.4 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)

Gesetz

vom

**über die Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung
(Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBL. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

- b) 150 000 Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar, sofern die Vermögensverwaltungsgesellschaft zusätzlich den Versicherungs- oder den Rückversicherungsvertrieb ausübt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über den Versicherungsvertrieb in Kraft.

6.5 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungs-
unternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBL. 2015 Nr. 231, in der
geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 27

Versicherungsvermittler

Versicherungsunternehmen dürfen keine Dienstleistungen von Versiche-
rungsvermittlern in Anspruch nehmen, die dem Versicherungsvertriebsgesetz
oder entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften unterstehen und nicht
über die erforderliche Bewilligung verfügen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über den Versicherungsvertrieb in Kraft.